

Krisenhandbuch

Afrikanische Schweinepest

für Schweinehaltungen



INHALT

1. Einleitung.....	8
2. Glossar.....	9
3. Rechtsgrundlagen.....	11
4. Allgemeine Maßnahmen	13
4.1. Maßnahmen, die Schweinehalter immer zu beachten haben, um zu verhindern, dass Tierseuchen in den eigenen Bestand eingeschleppt werden	13
4.1.1. Hinweise zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen für Schweine 13	
4.1.2. Hinweise zur Schädlingsbekämpfung und Entwesung	14
4.1.3. Hinweise zur Kadaverlagerung	14
4.1.4. Hinweise zum Umgang mit Futtermitteln bzw. Warentransporten auf landwirtschaftlichen Betrieben	14
4.2. Früherkennung.....	15
4.3. Vorbereitung auf einen Seuchenausbruch in der Region (Zeiten erhöhter Seuchengefahr)	16
4.3.1. Einfriedung	16
4.3.2. Hygieneschleuse	16
4.3.3. Stallkapazitäten	16
4.3.4. Kadaverlagerung	17
4.3.5. Freiland-/Auslaufhaltungen	17
4.3.6. Warenverkehr	17
4.3.7. Sonstiger Tierverkehr.....	18
4.3.8. Versicherungen.....	18
Konzepte und Maßnahmen bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest	19
5. Konzepte und Maßnahmen im Krisenfall bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen (nach Schweinepest-Verordnung).....	20
5.1. Maßnahmen für Tierhalter im gefährdeten Gebiet (ASP-Ausbruch bei Wildschweinen).....	21

5.1.1.	Dokumentation	21
5.1.2.	Untersuchungen	22
5.1.3.	Personen	22
5.1.4.	Fahrzeugverkehr.....	23
5.1.5.	Tierverkehr	24
5.1.5.1.	Verbringung von Schweinen	24
5.1.6.	Jagd bzw. Kontakt zu Wildschweinen	24
5.1.7.	Warentransporte und der Umgang mit Futtermitteln	25
5.1.7.1.	Verbringung von tierischen Nebenprodukten (z.B. Gülle).....	26
5.2.	Maßnahmen für Tierhalter im Kerngebiet (ASP-Ausbruch bei Wildschweinen).....	26
5.3.	Maßnahmen für Tierhalter in der Pufferzone (ASP-Ausbruch bei Wildschweinen).....	26
5.3.1.	Dokumentation	27
5.3.2.	Untersuchungen	27
5.3.3.	Personen	27
5.3.4.	Fahrzeugverkehr.....	27
5.3.5.	Tierverkehr	28
5.3.5.1.	Verbringung von Schweinen	28
5.3.6.	Jagd bzw. Kontakt zu Wildschweinen	28
5.3.7.	Warentransporte und der Umgang mit Futtermitteln	29
5.3.7.1.	Verbringung von tierischen Nebenprodukten (z.B. Gülle).....	29
5.4.	Hinweise für Betriebe innerhalb gefährdeter Gebiete und Pufferzonen mit Freiland- oder Auslaufhaltung	29
5.4.1.	Innerhalb gefährdeter Gebiete	29
5.4.2.	Innerhalb von Pufferzonen	29
5.5.	Hinweise für Betriebe innerhalb gefährdeter Gebiete oder Pufferzonen mit anderen Nutztieren und Schweinen oder ohne Schweinehaltung	30
5.5.1.	Hinweise für Betriebe mit Schweinen und weiteren Nutztieren.....	30
5.5.2.	Hinweise für Betriebe mit Nutztieren ohne Schweinehaltung	30

5.6. Maßnahmen für Schweinehaltende Betriebe außerhalb der Restriktionszonen (ASP-Ausbruch bei Wildschweinen)	31
5.6.1. Besonderheiten für Heu, Gras, Stroh als Futtermittel, Einstreu, Beschäftigungsmaterial für Schweine	31
5.6.2. Besonderheiten beim Tierverkehr	31
5.7. Verbringung von Schweinen aus und in Restriktionszonen bei Ausbruch der ASP bei Wildschweinen	31
5.7.1. Freiwilliges ASP-Früherkennungsprogramm	31
5.7.2. Verbringung von Zucht-/Nutzschweinen in andere Betriebe	33
5.7.2.1. Verbringung von Schweinen aus gefährdeten Gebieten zu einem anderen Betrieb im gefährdeten Gebiet (inkl. Kerngebiet)	33
5.7.2.2. Verbringung von Schweinen aus gefährdeten Gebieten in Betrieben in Pufferzonen oder im freien Inland	34
5.7.2.3. Verbringung von Schweinen aus gefährdeten Gebieten in Betriebe in anderen EU-Mitgliedsstaaten	35
5.7.2.4. Verbringung von Schweinen aus gefährdeten Gebieten in Betriebe in Drittländern	35
5.7.2.5. Verbringung von Schweinen aus Pufferzonen, dem freien Inland oder dem Ausland in Betriebe im gefährdeten Gebiet	35
5.7.2.6. Verbringung von Schweinen aus Pufferzonen in andere Betriebe in Pufferzonen oder im freien Inland Verbringungen von Schweinen aus dem freien Inland oder Ausland in Betriebe in Pufferzonen oder im freien Inland	35
5.7.2.7. Verbringung von Schweinen aus Pufferzonen in Betriebe in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittländern	36
5.7.2.8. Verbringung von Schweinen aus dem freien Inland in Betriebe in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittländern	37
5.7.3. Verbringung von Schweinen zur Schlachtung	37
5.7.3.1. Verbringung von Schlachtschweinen aus dem gefährdeten Gebiet zum Schlachthof innerhalb des gefährdeten Gebietes	37
5.7.3.2. Verbringung von Schlachtschweinen aus gefährdeten Gebieten zum Schlachthof in Pufferzonen oder im freien Inland	38
5.7.3.3. Schlachtung von Schweinen aus Pufferzonen oder dem freien Inland	39

5.7.4. Empfehlungen zur Verbringung von Schweinen bei Ausbruch der ASP bei Wildschweinen.....	39
5.7.4.1. Hilfestellungen bei den Probenahmen	39
5.7.4.2. Vor dem Seuchenfall	39
5.7.4.3. Hinweise zum Status	40
6. Konzepte und Maßnahmen im Krisenfall bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Hausschweinebestand	41
6.1. Verdachtsmeldungen	42
6.1.1. Krankheitserscheinungen im Tierbestand	42
6.1.2. Maßnahmen im Verdachtsbetrieb	42
6.1.2.1. Von der zuständigen Behörde durchgeführte Maßnahmen	42
6.1.2.2. Dokumentation	42
6.1.2.3. Personen	43
6.1.2.4. Fahrzeugverkehr	43
6.1.2.5. Tierverkehr	44
6.1.2.6. Sonstige Biosicherheitsmaßnahmen.....	44
6.1.2.7. Schädlingsbekämpfung	44
6.1.2.8. Warentransporte	45
6.1.3. Kontrollzone.....	45
6.2. Maßnahmen im Ausbruchsbetrieb.....	45
6.2.1. Tötung und unschädliche Beseitigung	45
6.2.2. Umgang mit Schweinen	46
6.2.3. Personen	46
6.2.4. Fahrzeugverkehr.....	46
6.2.5. Sonstiger Tierverkehr.....	46
6.2.6. Biosicherheitsmaßnahmen	46
6.2.7. Warentransporte	46
6.2.8. Aufhebung der Maßnahmen im Ausbruchsbetrieb	47

6.3.	Maßnahmen für Tierhalter im Sperrbezirk	47
6.3.1.	Dokumentation	47
6.3.2.	Untersuchungen	48
6.3.3.	Personen	48
6.3.4.	Fahrzeugverkehr.....	49
6.3.5.	Tierverkehr	49
6.3.5.1.	Verbringung von Schweinen	50
6.3.6.	Warentransport.....	50
6.4.	Maßnahmen für Tierhalter im Beobachtungsgebiet	51
6.4.1.	Dokumentation	51
6.4.2.	Untersuchungen	51
6.4.3.	Personen	51
6.4.4.	Fahrzeugverkehr.....	52
6.4.5.	Tierverkehr	52
6.4.5.1.	Verbringung von Schweinen	52
6.4.6.	Warentransporte	53
6.5.	Hinweise für Betriebe innerhalb der Restriktionszonen mit anderen Nutztieren als Schweinen	53
6.6.	Maßnahmen für Schweine haltende Betriebe außerhalb einer Restriktionszone	54
7.	Annex	55
7.1.	Abkürzungsverzeichnis	55
7.2.	Nützliche Links	56
7.3.	Checklisten	57
7.3.1.	„Schweinehaltung im gefährdeten Gebiet – was ist zu tun?“	57
7.3.2.	„Schweinehaltung im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet – was ist zu tun?“ ...	61
7.3.3.	„ASP-Statusbetrieb – was ist zu tun?“	65
7.4.	Merkblatt „Erstmaßnahmen für Schweinehalter im ASP-Fall bei Wildschweinen“ ...	66

7.5.	Übersicht Verbringungsuntersuchung	67
7.6.	Muster-Vorlage: Aufzeichnung von Bestandsbesuchern	70
7.7.	Muster-Formulare.....	70
7.8.	Impressum	72

1. EINLEITUNG

Dieses Krisenhandbuch zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) wendet sich maßgeblich an Schweinehalter. Neben der Darstellung möglicher Seuchenpräventionsmaßnahmen werden insbesondere die verschiedenen Seuchenszenarien in Abhängigkeit der Lage der Schweinehaltung im bzw. zum Restriktionsgebiet aufgezeigt. Durch die gezielte Einordnung des eigenen Tierbestandes sowie der Nutzung der bereitgestellten Muster-Formulare und Checklisten soll das Handbuch dem Tierhalter eine zielführende Vorgehensweise im Tierseuchenfall ermöglichen.

Bei der Anwendung des Krisenhandbuches ist zu beachten, dass die kommunalen Veterinärbehörden für die Prävention und die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind. Die von diesen Behörden herausgegebenen Verfügungen usw. sind zu befolgen.

Trotz sorgfältiger Arbeit wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben. Eine Haftung wird insgesamt ausgeschlossen.

Im Rahmen der niedersächsischen Arbeitsgruppe „Krisenpläne der Wirtschaft – Veredelungs- und Fleischwirtschaft“ bedanken wir uns bei allen Beteiligten für die maßgebliche Unterstützung bei der Erstellung dieses Handbuches.

2. GLOSSAR

Allgemeine Begrifflichkeiten:

Ausbruch Afrikanische Schweinepest (ASP) § 1 Abs. 1 Nr. 3 SchwPestV	Der Ausbruch der ASP wird festgestellt, wenn das ASP-Virus • durch virologische Untersuchung (Virus-, Antigen- oder Genomnachweis) oder • durch serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) nachgewiesen wurde.
Anzeigepflicht § 4 Abs. 1 TierGesG	Der Tierhalter ist verpflichtet, den Ausbruch einer Tierseuche bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn Erscheinungen bei den Tieren beobachtet werden, die einen Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen. Die Anzeige muss Folgendes beinhalten: • Name • Anschrift • Standort und Haltungsform der betroffenen Tiere • Anzahl der sonstigen empfänglichen Tiere Neben dem Tierhalter sind außerdem u.a. Personen zur Anzeige verpflichtet, die: • in Vertretung des Tierhalters den Betrieb leiten, • mit der Aufsicht der Tiere anstelle des Tierhalters betraut sind, • Tiere auf dem Transport begleiten.
Betrieb § 1 Abs. 2 Nr. 1 SchwPestV	Alle Schweineställe oder sonstigen Standorte zur ständigen oder vorübergehenden Haltung von Schweinen, einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude und des dazugehörigen Geländes, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung, insbesondere der Ver- und Entsorgung, eine Einheit bilden, mit Ausnahme von Schlachtstätten und Transportmitteln sowie Wildschweine-Gehegen, die größer als 25 Hektar sind.
Restriktionszone	Umschriebene Gebiete, in denen aufgrund eines Seuchenausbruchs (Haus- oder Wildschwein) besondere tiergesundheitsrechtliche Maßnahmen (inkl. Einschränkungen zum Verbringen von Tieren und deren Produkten) u.a. für Hausschweine gelten.
Zuständige Behörde	Für die Tierseuchenbekämpfung in Deutschland sind die kommunalen Veterinärbehörden zuständig. In Niedersachsen sind dies die Veterinärämter in den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover.

Ausbruch der ASP bei Wildschweinen – spezielle Begrifflichkeiten:	
Gefährdetes Gebiet § 14d Abs. 2 SchwPestV	Restriktionszone im Falle der ASP bei <u>Wildschweinen</u> , die um den Fund-/Erlegungsort des Wildschweines festgelegt wird. Es handelt sich um das eigentliche Seuchengebiet, in dem neben Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche im Wildbestand auch Maßnahmen im Bereich Hausschweine umzusetzen sind. Es entspricht den Gebieten gemäß Teil II des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU. Die niedersächsische ASP-Sachverständigengruppe empfiehlt einen Radius von 15 km um die Abschuss-/Fundstelle.
Kerngebiet §14d Abs. 2a	Restriktionszone innerhalb des gefährdeten Gebietes bei ASP bei <u>Wildschweinen</u> , das von der zuständigen Behörde festgelegt werden kann, um weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP beim Wildschwein anzuordnen.
Pufferzone § 14d Abs. 2 SchwPestV	Restriktionszone um das gefährdete Gebiet bei ASP bei <u>Wildschweinen</u> , das als seuchenfrei anzusehen ist. In der Pufferzone sind besondere Maßnahmen zur Früherkennung einer Seuchenverschleppung zu treffen. Es entspricht den Gebieten gemäß Teil I des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU. Die niedersächsische ASP-Sachverständigengruppe empfiehlt einen Radius von 30 km um die Abschuss-/Fundstelle (15 km zusätzlich zu dem 15 km Radius des gefährdeten Gebiets).
Sachverständigengruppe	Nach EU-Recht ist im Falle des Ausbruchs der ASP bei Wildschweinen eine Sachverständigengruppe mit Experten aus den Bereichen Veterinärwesen, Epidemiologie, Jagd einzurichten. Diese berät die Veterinärbehörden bei der Festlegung der Gebiete und den Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP im Wildschweinebestand. In Niedersachsen wurde bereits 2014 eine ASP-Sachverständigengruppe eingerichtet, in der u.a. auch die Landwirtschaft vertreten ist.
Teil I-Gebiet nach Durchführungsbeschluss 2014/709/EU	Nach Ausbruch der ASP bei Wildschweinen werden die eingerichteten Restriktionsgebiete der EU-Kommission gemeldet und im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU gelistet. Das Teil I-Gebiet ist das als seuchenfrei anzusehende Gebiet, dass das Teil II-Gebiet (gefährdetes Gebiet) umgibt und der Pufferzone entspricht.
Teil II-Gebiet nach Durchführungsbeschluss 2014/709/EU	Nach Ausbruch der ASP bei Wildschweinen werden die eingerichteten Restriktionsgebiete der EU-Kommission gemeldet und im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU gelistet. Das Teil II-Gebiet ist das Gebiet,

	indem die Seuche auftritt. Es entspricht dem gefährdeten Gebiet.
Teil III-Gebiet nach Durchführungsbeschluss 2014/709/EU	Nach Ausbruch der ASP bei Wildschweinen werden die eingerichteten Restriktionsgebiete der EU-Kommission gemeldet und im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU gelistet. Gebiete, in denen sowohl Ausbrüche bei Hausschweinen als auch bei Wildschweinen auftreten, werden als Teil III-Gebiete bezeichnet.
Ausbruch der ASP bei Hausschweinen – spezielle Begrifflichkeiten:	
Ausbruchsbetrieb	Schweine haltender Betrieb, bei dem die ASP amtlich festgestellt wurde.
Beobachtungsgebiet § 11a Abs. 1 SchwPestV	Bildet gemeinsam mit dem Sperrbezirk die Restriktionszonen um einen Ausbruchsbetrieb bei ASP-Ausbruch im <u>Hausschweinebestand</u> . Das Beobachtungsgebiet umgibt den Sperrbezirk. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 10 Kilometer.
Sperrbezirk § 11 Abs. 1 SchwPestV	Gebiet um den Ausbruchsbetrieb bei ASP-Ausbruch im <u>Hausschweinebestand</u> mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern.
Kontrollzone § 4 Abs. 5 SchwPestV	Die zuständige Behörde kann um den Verdachtsbetrieb vor Einrichtung eines Sperrbezirks / Beobachtungsgebiets zeitlich befristet eine Kontrollzone festlegen (entspricht Art. 4 Abs. 3 b) der RL 2002/60/EG). In dieser Zone sind u.a. Verbringungen verboten.

3. RECHTSGRUNDLAGEN

EU-Vorschriften:

- [Richtlinie 2002/60/EG](#) des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest.
- [Entscheidung 2003/422/EG](#) der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest.
- [Durchführungsbeschluss 2014/709/EU](#): Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU. Der Durchführungsbeschluss wird regelmäßig an die aktuelle Situation angepasst.
- [VO\(EG\)Nr.1069/2009](#) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte).
- [VO\(EU\)Nr.142/2011](#) Verordnung der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische

Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren.

Nationale Vorschriften:

- [Tiergesundheitsgesetz-TierGesG](#): Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).
- [Schweinepest-Verordnung-SchwPestV](#): Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700).
- [Schweinehaltungshygieneverordnung-SchHaltHygV](#): Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.
- [Viehverkehrsverordnung-ViehVerkV](#): Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist.

Eine Übersicht über die aktuellen Rechtsvorschriften finden Sie auch auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de im Bereich Service – Task-Force Veterinärwesen – Rechtsvorschriften.

Unterschiedliche Rechtsakte der EU verwirklichen die Zielsetzungen aus den EU-Verträgen. Verordnungen der EU gelten unmittelbar für alle Mitgliedstaaten, das heißt alle europäischen Länder haben die Maßnahmen direkt im vollen Umfang umzusetzen. Richtlinien der EU geben Ziele vor, die von den Mitgliedstaaten durch eigene Rechtsvorschriften umgesetzt werden müssen. Beispiel hierfür ist die Richtlinie 2002/60/EG, die national durch die Schweinepest-Verordnung umgesetzt wird. Für weitergehende Maßnahmen werden von der EU Beschlüsse erlassen, die ebenfalls unmittelbar für die Länder gelten, an die die Beschlüsse gerichtet sind. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2014/709 gilt in Deutschland seit der Feststellung der ASP beim Wildschwein im Bundesgebiet und der damit verbundenen Aufnahme von Gebieten in den Durchführungsbeschluss. Die Inhalte im EU-Durchführungsbeschluss können von den Inhalten der nationalen SchwPestV abweichen. Welche Maßnahmen für die betroffene Region umzusetzen sind, sind den Verfügungen der zuständigen Behörden zu entnehmen.

4. ALLGEMEINE MAßNAHMEN

4.1. Maßnahmen, die Schweinehalter immer zu beachten haben, um zu verhindern, dass Tierseuchen in den eigenen Bestand eingeschleppt werden

Jeder Tierhalter hat ein hohes Interesse daran, seinen eigenen (Schweine-)Bestand vor einer Einschleppung und Verbreitung von Krankheitserregern zu schützen. Dies kann nur durch ein entsprechendes Biosicherheitskonzept erzielt werden.

Zur Verhinderung von ansteckenden Krankheiten, insbesondere der Schweinepest, sind die Vorgaben der [Schweinehaltungshygieneverordnung](#) umzusetzen.

Die Maßnahmen erstrecken sich je nach Größe des Betriebes u.a. auf folgende Bereiche:

- Bauliche Voraussetzungen
- Dokumentation
- Personenkontakt
- Reinigung und Desinfektion
- Schutzkleidung
- Tierkontakt
- Tierkörperbeseitigung

Eine Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gibt eine grafische Übersicht zu den umzusetzenden Maßnahmen. Diese und weitere Informationsmaterialien können auf der Internetseite des BMEL heruntergeladen werden (https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/_texte/ASP.html?nn=449144).

Für Tierhalter besteht zudem die Möglichkeit, die Biosicherheitskonzepte ihres Betriebs mit Hilfe eines Online-Tools der Universität Vechta kostenfrei zu überprüfen. Nähere Informationen finden Sie unter den folgenden Links:

- <https://www.uni-vechta.de/koordinierungsstelle/news-verzeichnis/news-einzelansicht/news/detail/News/asp-risikoampel-fuer-mehr-biosicherheit-vorgestellt/>
- <https://risikoampel.uni-vechta.de/>

4.1.1. Hinweise zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen für Schweine

Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind wesentlicher Bestandteil zur Vermeidung der Einschleppung von Krankheitserregern, die nicht nur im Krisenfall durchgeführt werden sollten. Neben den Vorgaben der [Schweinehaltungshygieneverordnung](#) finden sich weitere Vorgaben in der [Viehverkehrsverordnung](#). Die Unterarbeitsgruppe Reinigung und Desinfektion der nds. AG Krisenpläne der Wirtschaft hat Mindestanforderungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen auf landwirtschaftlichen Betrieben als

Hilfestellung bei der praktischen Durchführung zusammengefasst und auf <https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/150285> veröffentlicht.

4.1.2. Hinweise zur Schädlingsbekämpfung und Entwesung

Landwirte haben die Maßnahmen der [Schweinehaltungshygieneverordnung](#) auch im Hinblick auf eine Schädlingsbekämpfung umzusetzen.

Dazu zählen unter anderem folgende Punkte:

- Das Schädlingsmonitoring und die Bekämpfung von Schädlingen müssen planmäßig, wirksam und sachgerecht erfolgen.
- Plätze für Köderboxen und Schädlingsfallen sind in einem Plan zu dokumentieren.
- Regelmäßige Überprüfung, ob ein Schädlingsbefall vorliegt.

Empfehlung:

- Im Bedarfsfall Hinzuziehung professioneller Schadnagerbekämpfungs-Firmen.

Leitfäden stehen Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung:

- <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/antworten-auf-haeufig-gestellte-fragen-zu>

4.1.3. Hinweise zur Kadaverlagerung

Als Hilfestellung zur Lagerung von verendeten Schweinen wird auf den Leitfaden der Landwirtschaftskammer Niedersachsen verwiesen, der auf der Internetseite der LWK zum Download zur Verfügung steht:

<https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/1/nav/227/article/32371.html>.

4.1.4. Hinweise zum Umgang mit Futtermitteln bzw. Warentransporten auf landwirtschaftlichen Betrieben

Futtermittel sind immer unzugänglich für Wildtiere aufzubewahren. Schweinehalter sollten bei erhöhter Seuchengefahr Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich des Lieferverkehrs und der Warenannahme ergreifen.

Weitere Hinweise zum Warentransport finden Sie auch im [DRV-Muster-Krisenhandbuch Afrikanische Schweinepest für Tier- Warentransporte, Vieh-Sammelstellen und Berater](#).

Empfehlung:

- Sichere Abschirmung von Flachlagern z.B. CCM-Silos: Bei Nutzung von (Elektro)Zaun Schlupflöcher vermeiden (Frischlinge). Tägliches Verschließen der Anschnittfläche, offene Lager (Getreide) zusätzlich gegen Vögel sichern.
- Flachlager nach jedem Durchgang reinigen und desinfizieren.
- Reinhaltung des Hofgrundstücks von Futtermittelresten, um Wildtiere nicht unnötig anzulocken.
- Mehrwegartikel (z.B. Paletten), die bereits auf anderen Betrieben benutzt wurden, nicht in den Tierbereich verbringen.

4.2. Früherkennung

Die Afrikanische Schweinepest und die Klassische Schweinepest sind anhand von klinischen Symptomen schwer zu erkennen und nicht zu unterscheiden. Die Krankheitssymptome erkrankter Schweine sind unspezifisch und müssen labordiagnostisch abgeklärt werden. Als Hilfestellung zur Erkennung klinischer Anzeichen der Schweinepest bzw. Afrikanischer Schweinepest wird folgender Link des FLI empfohlen: Afrikanische Schweinepest beim Hausschwein, Hinweise zur Früherkennung:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00016548/ASP_Bilder_Hausschwein-K.pdf.

 Nur eine Laboruntersuchung kann die Erkrankungen sicher ausschließen. Bei der ASP werden nicht alle Tiere gleichzeitig krank. **Die ASP breitet sich im Bestand langsam aus, nur vereinzelte Tiere sterben und die Sterblichkeitsrate im Bestand geht nicht zwangsläufig über das normale Maß hinaus.** Eine frühe Erkennung kann nur durch die Untersuchung von erkrankten und toten Schweinen gewährleistet werden.

 Um eine **Einschleppung** in den Bestand **frühzeitig zu erkennen**, sollten Landwirte deshalb am **Niedersächsischen Früherkennungs- und Monitoring- Programm** für Klassische Schweinepest und Afrikanische Schweinepest sowie den Untersuchungen nach SchHaltHygV teilnehmen. Diese Untersuchungen werden schon langjährig angeboten und werden zur Abklärung unklarer klinischer Auffälligkeiten im Schweinebestand durchgeführt. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de oder fragen Sie ihren Hoftierarzt.

Freiwilliges ASP-Früherkennungsprogramm

 Seit **Januar 2020** ist in Deutschland die **Teilnahme am freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm** (s. 5.7.1) möglich. Diese Neuerung ermöglicht es, die bereits vor Ausbruch der ASP beim Wildschwein durchgeführten Untersuchungen für den sog. Status anrechnen zu lassen. Im Seuchenfall wäre für die sog. Statusbetriebe die Verbringung von Schweinen durch ein reduziertes Probenaufkommen vereinfacht (s. Kapitel 5.7). Nähere Informationen zum ASP-Früherkennungsprogramm erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Veterinäramt und auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de.

Weiterführende Links:

- http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweineseuchen/afrikanische_schweinepest/schweinepestmonitoring/afrikanische-und-klassische-schweinepest-127597.html
- http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/90179/Informationen_fuer_Landwirte_zum_KSP_ASP-Monitoring.pdf.

4.3. Vorbereitung auf einen Seuchenausbruch in der Region (Zeiten erhöhter Seuchengefahr)

Die Afrikanische Schweinepest beim Wildschwein wurde am 10.09.2020 erstmals in Deutschland nachgewiesen. Das ASP-positive Wildschwein wurde in Brandenburg unweit der deutsch-polnischen Grenze tot aufgefunden. Inzwischen wurden weitere Infektionen bei Wildschweinen nachgewiesen. Im monatlichen Radar Bulletin des FLI (<https://www.fli.de/de/publikationen/radar-bulletin/>) kann die aktuelle ASP-Situation verfolgt werden. Weitere Informationen zur ASP-Situation im In- und Ausland werden auf https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweineseuchen/afrikanische_schweinepest/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-21709.html zur Verfügung gestellt sowie auf TSIS (TierSeuchenInformationsSystem) eine Übersicht über die offiziell gemeldeten Fälle in Deutschland (<https://tsis.fli.de/Default.aspx>). Die ASP hat **Deutschland** erreicht!

Eine weitere Ausbreitung der ASP in Deutschland ist zu befürchten. Neben der Bekämpfung der ASP in der Wildschweinpopulation ist nun das oberste Ziel, eine Einschleppung in die Hausschweinbestände zu verhindern! Landwirte sollten schon vor Ausbruch der ASP in der Region vorbereitende Maßnahmen für einen Seuchenausbruch treffen. Hierzu mahnte das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) mit einem Erlass vom 19.11.2019 zur strikten Einhaltung der Bestimmungen bei der Einfriedung von Betrieben sowie zur Gestaltung der Hygieneschleuse und Kadaverlagerung gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV).

4.3.1. Einfriedung

Hinweise finden Sie unter Kapitel 4.1.4.

4.3.2. Hygieneschleuse

Neben den Mindestanforderungen nach SchHaltHygV sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über die Hygieneschleuse erfolgen.
- Der Zugang zur Hygieneschleuse ist stets geschlossen zu halten.
- Wenn einzelne Betriebsteile der Schweinehaltung voneinander entfernt liegen, z. B. getrennt durch öffentliche Wege, sind Hygieneschleusen für jeden Betriebsteil notwendig.

4.3.3. Stallkapazitäten

Im Betriebsablauf sollten neben einem guten Biosicherheits- und Hygienekonzept weitere Aspekte berücksichtigt werden. Insbesondere im Hinblick auf die Stallkapazitäten ist eine betriebsindividuelle Überprüfung sinnvoll, um bei einem Seuchenausbruch nicht sofort in Bedrängnis zu geraten. In der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) sind die Mindestanforderungen für eine rechtskonforme Unterbringung der Tiere aufgeführt. Gegebenenfalls ist betriebsindividuell eine Anpassung der Tierzahl pro Quadratmeter und das Vorhalten von Reserveplätzen für den Tierseuchenfall in das Betriebskonzept zu integrieren. Weitere Möglichkeiten für eine tiergerechte, temporäre Unterbringung von Schweinen auf dem Betriebsgelände außerhalb des Stalles (z.B. Ferkelhütten) sollten in die Überlegungen eingeschlossen und mit dem zuständigen Veterinäramt abgesprochen werden.

4.3.4. Kadaverlagerung

Hinweise finden Sie unter Kapitel 4.1.3.

4.3.5. Freiland-/Auslaufhaltungen

Bei Ausbruch der ASP in Niedersachsen wurde per Erlass verfügt, dass erteilte Genehmigungen für Freilandhaltungen im gefährdeten Gebiet zu widerrufen sind. Auslaufhaltungen sind nur möglich, wenn der Kontakt zu Wildschweinen ausgeschlossen werden kann. Betroffene Schweinehalter müssen Vorbereitungen für den Fall des Eintrags der ASP bei Wildschweinen treffen.

Empfehlung:

- Betriebe mit Auslauf- bzw. Freilandhaltung müssen den Schutz vor Eindringen von Wildschweinen unbedingt überprüfen und ggf. nachbessern. Die doppelte Umzäunung muss regelmäßig kontrolliert werden.
- Nehmen Sie bereits im Vorfeld Kontakt mit Ihrer zuständigen Veterinärbehörde auf.
- Betriebe mit Auslauf- bzw. Freilandhaltung sollten Möglichkeiten zur tiergerechten Aufstallung der Schweine bereits im Vorfeld klären und vorhalten.

4.3.6. Warenverkehr

Tierhalter sollten bereits im Vorfeld die Lieferwege auf den Betriebsstätten überdenken und Vorbereitungen treffen, damit eine Einschleppung von Tierseuchenerregern verhindert werden kann.

Empfehlung:

- Die Betriebsabläufe in Zeiten erhöhter Seuchengefahr müssen ggf. umstrukturiert werden, damit Waren nicht mehr direkt in innere Funktionsbereiche der Betriebe transportiert werden müssen. Dies erfordert enge Absprache mit dem Lieferanten/ Disponenten, um ggf. die Waren vor der Betriebsgrenze abzuladen.
- Lieferanten sollten den Tierhaltungsbereich/ die Schweineställe grundsätzlich nur in Schutzkleidung betreten (ausreichend Schutzkleidung und ggf. Entsorgungs-

möglichkeiten vorhalten). In Zeiten erhöhter Seuchengefahr sollte abgewogen werden, ob ein Betreten des Stalles zwingend notwendig ist.

- Lieferzeiträume wenn möglich vergrößern (Lagerkapazitäten erhöhen).

4.3.7. Sonstiger Tierverkehr

Alle auf dem Hof lebenden Haustiere (insbesondere Hunde und Katzen) sind von Schweineställen und -ausläufen fernzuhalten.

Werden neben Schweinen noch weitere Tiere (Rinder, Pferde, etc.) auf dem Betrieb gehalten, sollte bereits im Vorfeld geprüft werden, wie der Tier- und Personenverkehr (z.B. bei Pensionspferdehaltung) auf dem Betrieb insoweit getrennt werden kann, dass keine anderen Tiere und Personen Zugang zu Bereichen mit Schweinehaltung erhalten.

4.3.8. Versicherungen

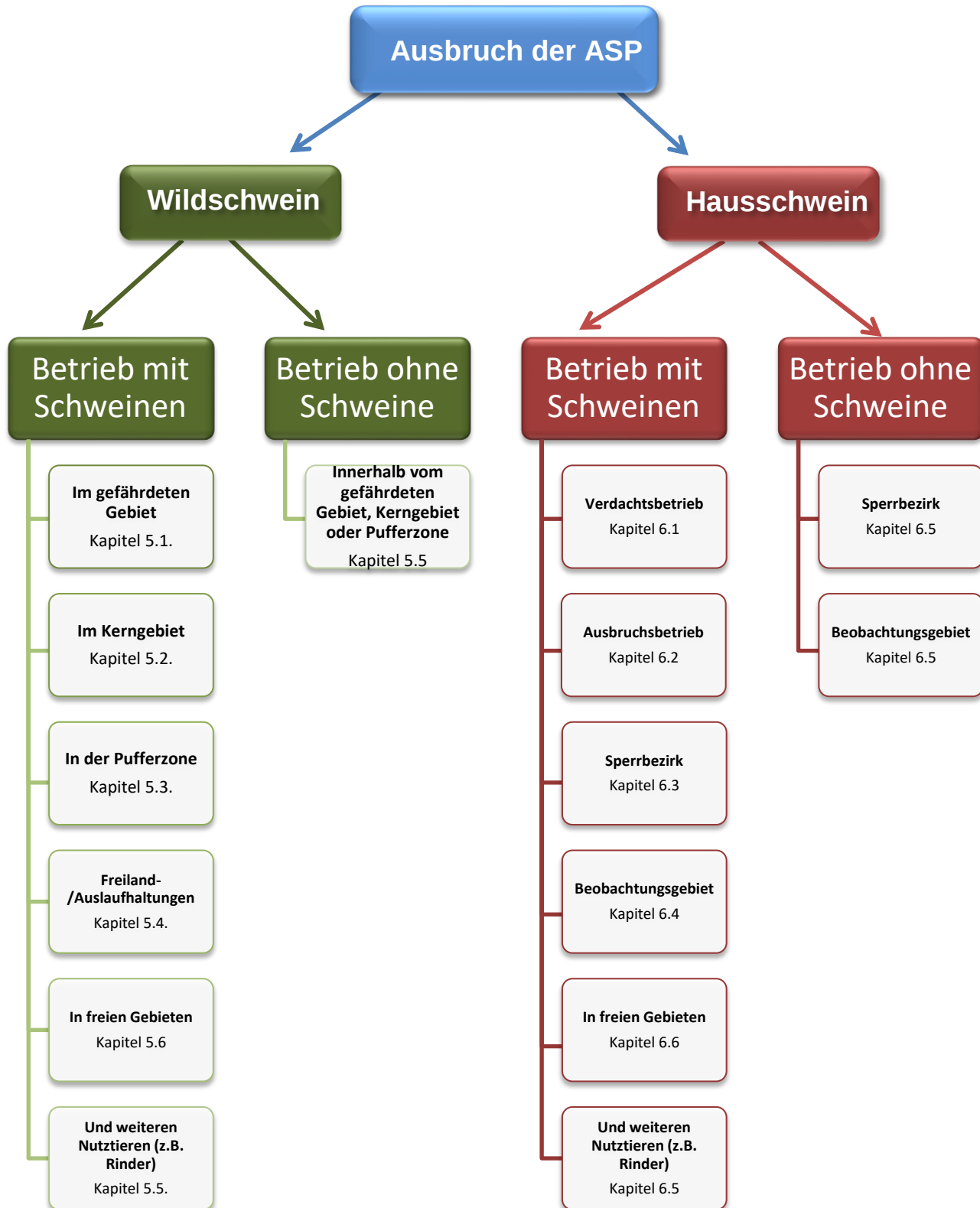
Im ASP-Fall bei Wildschweinen kann die zuständige Veterinärbehörde insbesondere im sogenannten Kerngebiet Beschränkungen und Verbote der Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, beispielsweise ein Ernteverbot mit dem Ziel, eine Auswanderung von Wildschweinen zu vermeiden, anordnen. Neben Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen, die bei Anordnung solcher Maßnahmen gewährt werden, haben Landwirte die Möglichkeit, zusätzliche Schäden versichern zu lassen.

Empfehlung:

- Angesichts der Vielzahl an Versicherungen und Versicherungsinhalten hat jeder Betriebsleiter zu prüfen, ob auf die Versicherungslösungen im Rahmen des betrieblichen Risikomanagements zurückgegriffen werden sollte.

KONZEPTE UND MAßNAHMEN BEI AUSBRUCH DER AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST

Das folgende Flowchart soll bei der Auswahl der richtigen Inhalte behilflich sein. In der digitalen Version sind die jeweiligen Kapitel verlinkt.



5. KONZEPTE UND MAßNAHMEN IM KRISENFALL BEI AUSBRUCH DER AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST BEI WILDSCHWEINEN (NACH SCHWEINEPEST-VERORDNUNG)

Im Falle eines Ausbruchs der ASP beim Wildschwein werden von der zuständigen Behörde Maßnahmen getroffen, um einerseits die Tierseuche in der Wildschweinpopulation zu bekämpfen und andererseits eine Einschleppung in Hausschweinebestände sowie eine Weiterverbreitung zu verhindern.

Um die Abschuss- oder Fundstelle wird ein **gefährdetes Gebiet** eingerichtet. Das gefährdete Gebiet wird von der **Pufferzone** umgeben (Abbildung 1).

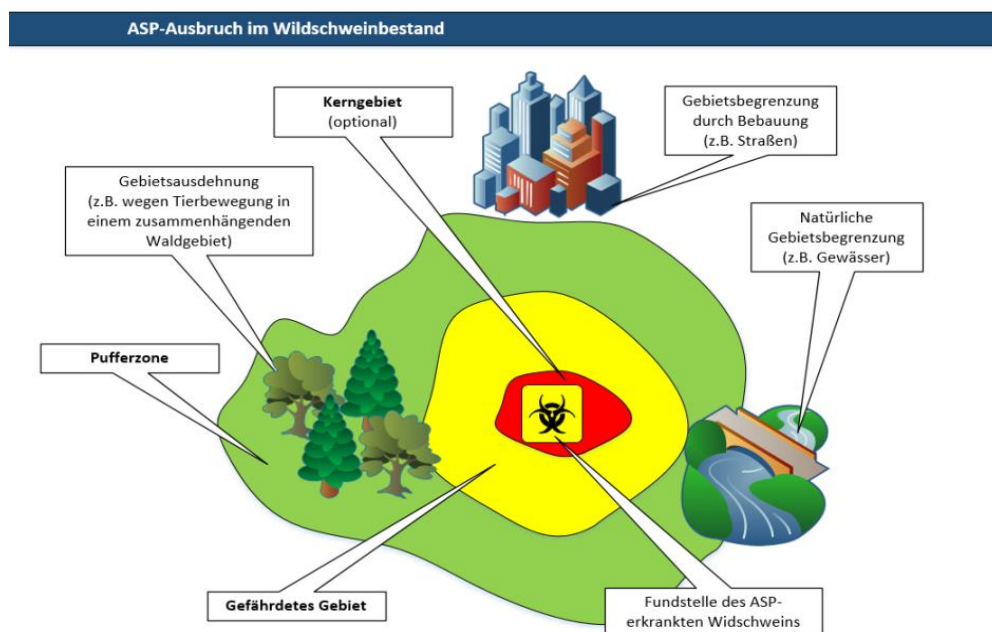


Abbildung 1: ASP-Ausbruch im Wildschweinebestand (Quelle: VDF)

Innerhalb des gefährdeten Gebietes kann ein zusätzliches **Kerngebiet** eingerichtet werden, in dem weitere Maßnahmen angeordnet werden können (siehe 5.2.). Für das gefährdete Gebiet wird ein Radius von 15 km und für die Pufferzone weitere 15 km um die Abschuss- oder Fundstelle von der niedersächsischen Sachverständigengruppe empfohlen.

Die Restriktionsgebiete sowie die darin von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahmen und Vorschriften, werden von der zuständigen Behörde per Verfügung bekanntgemacht. Die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung kann in den zuständigen kommunalen Behörden unterschiedlich sein, meist erfolgt eine Bekanntgabe oder ein Hinweis darauf in der lokalen Tagespresse.

Auch Sie als Tierhalter können bereits im Vorfeld einige vorbereitende Maßnahmen ergreifen, um im Tierseuchenkrisenfall gewappnet zu sein (siehe Kapitel 4.3.). Hinweise zu ersten Maßnahmen, die im Krisenfall zu treffen sind, finden Sie im ISN-Merkblatt „Erstmaßnahmen für Schweinehalter im ASP-Fall bei Wildschweinen“. Als Grundlage für die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen und Vorschriften dient die Schweinepest-Verordnung.

5.1. Maßnahmen für Tierhalter im gefährdeten Gebiet (ASP-Ausbruch bei Wildschweinen)

Die [Checkliste „Schweinehaltung im gefährdeten Gebiet – Was ist zu tun?“](#) (siehe 7.3.1.) gibt einen kurzen Überblick über die Maßnahmen, die ein Tierhalter im ASP-Krisenfall durchzuführen hat. Die Checkliste beinhaltet außerdem grundlegende Hinweise zum Biosicherheitskonzept.

Die allgemeinen Hygienevorschriften nach SchHaltHygV gelten weiterhin.

Landwirte haben die Möglichkeit, sich in Eigenvorsorge gegen die Mehrkosten und den Ertragsschaden aus der seuchenbedingten Betriebsunterbrechung bei ASP-Ausbruch bei Wildschweinen zu versichern, die dem versicherten Betrieb aufgrund von tierseuchenrechtlichen, amtlich angeordneten bzw. vorgeschriebenen Maßnahmen auf Grundlage des nationalen oder europäischen Tierseuchenrechtes entstehen. Ansprüche auf Entschädigungen bzw. Beihilfen der Tierseuchenkasse werden gezahlt, wenn es sich um einen Ausbruch einer Tierseuche im Haustierbestand handelt.

Zusätzlich kann die zuständige Behörde, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Folgendes anordnen bzw. verbieten:

- Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere einer Umzäunung des Gebietes. Dadurch soll das Entweichen der Wildschweine aus dem Gebiet verhindert werden. Diese Maßnahmen sind auf den betroffenen Flächen zu dulden.
- Beschränkung oder Verbot der Nutzung landwirtschaftlicher/ forstwirtschaftlicher Flächen für max. 6 Monate, um einerseits Nahrung und Deckung für das Schwarzwild zu erhalten und andererseits eine Beunruhigung des Schwarzwildes zu vermeiden.
- Der Fahrzeug- und Personenverkehr kann ebenfalls eingeschränkt oder verboten werden, um Beunruhigungen im Wildbestand zu reduzieren. Dieses kann sich auf die landwirtschaftliche Nutzung auswirken.
- Das Anlegen von Jagdschneisen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kann angeordnet werden.
- Für die Einschränkungen der Nutzung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen werden Ausgleichszahlungen gewährt. Ansprechpartner ist die anordnende Behörde, in der Regel der Landkreis.

5.1.1. Dokumentation

Vorgeschrieben:

1) Aktualisierung der Bestandsdaten mit folgenden Angaben:

- Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
- Anzahl aller verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine, getrennt nach Ferkeln, Mast und Zuchtschweinen.

Das Bestandsregister ist zu aktualisieren, tagesaktuell zu halten und auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

- 2) Fortlaufende Dokumentation aller verendeten und erkrankten Schweine mit Krankheitssymptomen (insbesondere Fieber ja/nein) und Meldung an die zuständige Behörde.

Empfehlung:

- Halten Sie Ihre Bestandsregister schon heute immer auf tagesaktuellem Stand. Neben den Pflicht-Meldungen in HI-Tier gibt es beispielsweise auch die Möglichkeit, ein elektronisches Bestandsregister über die HI-Tier-Datenbank zu führen. Es besteht u.a. die Möglichkeit, die Daten auch online einzusehen und z.B. Leserechte für bestimmte Nutzer einzurichten. In der HI-Tier-Datenbank ist im Auswahlménü „Schweinedatenbank“ bereits eine ausführliche Anleitung zur Nutzung des HI-Tier basierten Bestandsregisters zu finden.
- Dokumentieren Sie alle Verluste und erkrankten Tiere.
- Aufzeichnung über den betriebsfremden Personenverkehr mittels Besucherbuch (Muster-Formulare siehe 7.6.):
 - Angabe von Name, Anschrift, Besuchsdatum und Besuchsgrund
- Aufzeichnung über den betriebsfremden Fahrzeugverkehr mittels Besucherbuch:
 - Angabe von Name, Anschrift, KFZ-Zeichen, Besuchsdatum und Besuchsgrund
- Dokumentation von Schulungsmaßnahmen (inkl. teilnehmende Personen, siehe auch Kapitel 5.1.3.)

Durch diese Dokumentation kann der Schweinehalter darlegen, wie er seinen Bestand vor der Einschleppung der ASP aus dem Wildbestand schützt. Außerdem kann im Falle eines Ausbruchs der ASP schnell ermittelt werden, ob Kontakte zu dem Ausbruchsbetrieb bestehen.

5.1.2. Untersuchungen

Vorgeschrieben:

- 1) Verendete und erkrankte Schweine, bei denen das Vorliegen einer Infektion mit ASP durch den Hoftierarzt nicht ausgeschlossen werden kann, müssen auf ASP untersucht werden. Die Verfahrensweise ist mit der zuständigen Behörde abzuklären.
Die ASP beginnt mit wenigen erkrankten/ verendeten Schweinen!
- 2) Die Untersuchungsverpflichtungen nach SchHaltHygV gelten weiterhin.
- 3) Um Schweine aus den Restriktionszonen in andere Gebiete zu verbringen, müssen u.a. Untersuchungsverpflichtungen erfüllt werden. Siehe hierzu Kapitel 5.7.

5.1.3. Personen

Vorgeschrieben:

- 1) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind (Tierhalter sind ggf. auch Jäger), haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen.
- 2) Einrichtung geeigneter Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe (<http://www.desinfektion-dvg.de> oder auch DRV-Muster-Krisenhandbuch

Empfehlung:

- Personenverkehr auf dem Betrieb auf ein Minimum reduzieren, insbesondere Personen, die vorher Kontakt zu Wildschweinen gehabt haben können, aber z.B. auch Vertreter (Futtermittel, Genetik,...).
- Besucherhandbuch führen (siehe 5.1.1. Dokumentation sowie Muster-Formulare 7.6.)
- Ausreichend Schutzkleidung vorhalten, Reinigung- und Desinfektionsmöglichkeiten bereithalten, ggf. Müllbehälter für Einwegschutzkleidung vorhalten
- Möglichst keine Betreuung verschiedener Standorte/Bestände durch eine Person (ansonsten strenge Maßnahmen zwischen den Besuchen, inkl. Duschen, Kleidungswechsel usw.), keine Gegenstände in andere Standorte/Bestände mitnehmen
- Mitarbeiterschulung: Reinigung/Desinfektion, Biosicherheitskonzept (inkl. Dokumentation), Schutzkleidung bei Betreten der Ställe, Verbot der Mitnahme von Lebensmitteln mit Schweinefleisch (v.a. für Mitarbeiter aus bereits betroffenen Regionen, Informationen hierzu finden Sie u.a. auf [https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweineseuchen/afrikanische_schweinepest/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-21709.html](https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigespflichtige_tierseuchen/schweineseuchen/afrikanische_schweinepest/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-21709.html)), Ausstellung einer Schulungsbescheinigung mit Unterschrift und diese aufbewahren.
- Betretungsverbot für Jäger, die Kontakt zu Wildschweinen gehabt haben könnten.

5.1.4. Fahrzeugverkehr

Vorgeschrieben:

- 1) Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Gegenständen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind.
- 2) Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungen, die für den Transport von Schweinen im gefährdeten Gebiet oder in der Pufferzone genutzt wurden.
Diese Reinigung und Desinfektion muss unverzüglich nach Verlassen des Betriebes und spätestens vor Befahren des nächsten Betriebes erfolgen. Die Reinigung und Desinfektion muss dokumentiert werden. Der Nachweis muss 6 Monate aufbewahrt werden.
- 3) Die allgemeinen Hygienevorschriften nach SchHaltHygV und ViehVerkV gelten weiterhin.

Hinweise:

Fahrzeuge, mit denen Schweine transportiert wurden, sind nach jeder Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Unabhängig davon, ob die Tiere zum Schlachthof oder nur in andere Betriebe verbracht wurden.

Für den Umgang mit Fahrzeugen, die weder mit Wildschweinen noch mit Hausschweinen in Berührung gekommen sind und die Betriebe im gefährdeten Gebiet anfahren, gibt es keine tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

Empfehlung:

- Fahrzeugverkehr auf den Betrieb nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränken.
- Parken von Besucherfahrzeugen möglichst außerhalb des Betriebsgeländes. Ggf. dafür Möglichkeiten schaffen.
- Einrichtung einer Möglichkeit zur Desinfektion der Fahrzeugreifen und Radkästen an der Betriebsgrenze (z.B. Matten, Rückenspritze). Hinweise finden Sie im Dokument „Mindestanforderungen zur Fahrzeug-Reinigung und Desinfektion auf landwirtschaftlichen Betrieben“ unter [www.tierseucheninfo.niedersachsen.de \(https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/150285\)](https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/150285).
- Keine Verwendung betriebsfremder Gegenstände (z.B. Futterschläuche, Treibbretter).

5.1.5. Tierverkehr

Vorgeschrieben:

- 1) Schweine dürfen nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen. Das Betriebsgelände muss entsprechend gesichert werden.
- 2) Schweine dürfen nicht auf öffentlichen/privaten Straßen oder Wegen mit Ausnahme von betrieblichen Wegen, die sich auf dem gesicherten Betriebsgelände befinden, getrieben werden.
- 3) Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

Empfehlung:

- Hinweise für Betriebe mit Auslauf- bzw. Freilandhaltung finden Sie im Kapitel 5.4.
- Haustiere (Hunde, Katzen) von Ställen und Ausläufen fernhalten.
- Um den Kontakt mit Wildschweinen effektiv zu verhindern sollten alle Schweinehaltungen Ihren Betrieb einfrieden.

5.1.5.1. VERBRINGUNG VON SCHWEINEN

Verbringungen von Hausschweinen sind oftmals nur unter Auflagen und nach Genehmigung durch die zuständige Behörde zulässig.

Die Verbringungsregelungen für Schweine in und aus Restriktionszonen bei Ausbruch der ASP bei Wildschweinen werden im Einzelnen in Kapitel 5.7. vorgestellt. Einen detaillierten Überblick zur Verbringung von Schweinen bieten Flussdiagramme (Flowcharts) in dem Muster-Krisenhandbuch Afrikanische Schweinepest für Schlachtbetriebe des Verbandes der Fleischwirtschaft e.V. (<https://www.v-d-f.de/news/pm-20191205-0131>) sowie die Merkblätter des LAVES (Merkblatt zur Verbringung siehe 7.5.).

5.1.6. Jagd bzw. Kontakt zu Wildschweinen

Vorgeschrieben:

- 1) Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine/Teile oder Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
- 2) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind (Tierhalter sind ggf. auch Jäger), haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen.

- 3) Hunde, die mit Wildschweinen oder -teilen in Berührung gekommen sind, sind durch den Tierhalter zu reinigen und - soweit möglich - zu desinfizieren (Pfoten z.B. mit desinfektionshaltigen Tüchern abwischen).
- 4) Für Wildschweinkörper bzw. deren Teile gilt: Die Tierkörper/-teile unterliegen ggf. dem Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsrecht, in dem hierfür gesonderte Regelungen getroffen wurden. Keinesfalls dürfen diese in die nach SchHaltHygV geforderten Kadavertonnen gelangen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von der zuständigen Behörde.
- 5) Schweine dürfen nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können (siehe 5.1.5.).
- 6) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände mit Kontakt zu Schweinen müssen sicher vor Wildschweinen gelagert werden (siehe 5.1.7.).

Empfehlung:

- Keine Jagd auf Wildschweine, wenn Kontakt zu Hausschweinen besteht, auch nicht in Gebieten, die nicht von ASP betroffen sind.
- Sollte in Gebieten, die nicht von ASP betroffen sind auf andere Tierarten als auf Wildschweine gejagt werden:
- Nicht mit Jagdbekleidung, Jagdausrüstung oder Jagdhund den Stall betreten oder mit anderen Schweinehaltern in Kontakt kommen.
 - Nach der Jagd den Stall erst nach gründlicher Reinigung (Dusche) und Kleiderwechsel betreten.

Weitere Informationen finden Sie in folgenden Merkblättern:

- [Schweinepest – Informationen für Landwirte und Schweinehalter](#) (LAVES)
- [Schweinepest – Informationen für Jäger](#) (LAVES)
- [Afrikanische Schweinepest - Empfehlungen für Schweinehalter und Jäger](#) (Landvolk und LJN)
- Entsorgung von Wild und Wildteilen - Informationen für Jäger (LAVES)
<https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/service/31/merkblaetter/>

5.1.7. Warentransporte und der Umgang mit Futtermitteln

Wurde die ASP ausschließlich bei Wildschweinen festgestellt, ist der Transport von Waren (Futtermittel, Getreide, Milch, Betriebsmitteln etc.) auf landwirtschaftlichen Betrieben grundsätzlich weiterhin möglich.

Die zuständige Behörde kann unter Umständen Auflagen oder Beschränkungen für bestimmte Gebiete verfügen:

- Die Nutzung landwirtschaftlicher/forstwirtschaftlicher Flächen für max. 6 Monate beschränken oder verbieten.
 - Anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Jagdschneisen anzulegen sind.
- Die Informationen der örtlich zuständigen Behörde (Allgemeinverfügungen) sind zu beachten.

Schweinehalter im gefährdeten Gebiet müssen Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzes der Futtermittel sowie möglicher Einstreu- und Beschäftigungsmaterialien

ergreifen. Empfehlungen hierzu finden Sie unter Kapitel 4.1.4. bzw. Kapitel 5.1.4 (Fahrzeugverkehr).

Es ist verboten Heu, Gras und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen wurde für Schweine zu verwenden, wenn es nicht für 6 Monate gelagert oder thermisch behandelt wurde.

Das Fütterungsverbot für Speiseabfälle ist strikt zu beachten.

Weitere Empfehlungen (ergänzend zu Kapitel 4.):

- Kadaver von Wildschweinen können ASP infiziert sein. Bei der Ernte von Getreide im gefährdeten Gebiet darauf achten, dass keine Tierkadaver in das Erntegut gelangen.
- Lassen Sie sich bei der Bestellung/Lieferung schriftlich bestätigen, dass das Heu, Gras, Stroh nicht aus gefährdeten Gebieten stammt bzw. mindestens 6 Monate geschützt vor Wildschweinen gelagert oder hitzebehandelt wurde.
- Für Betriebseigenes Heu, Gras und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet sollten alternative Absatzmöglichkeiten gesucht werden (z.B. Halter anderer Tierarten).
- Kontaktieren Sie ihren Lieferanten/Disponenten und informieren Sie ihn über mögliche Einschränkungen.

5.1.7.1. VERBRINGUNG VON TIERISCHEN NEBENPRODUKTEN (Z.B. GÜLLE)

Die innerstaatliche Verbringung von tierischen Nebenprodukten wird in der SchwPestV für den Fall des ASP-Ausbruchs beim Wildschwein nicht reglementiert. Das Verbringen ins Ausland (andere Mitgliedstaaten oder Drittländer) ist nur unter Auflagen möglich. Grundsätzlich gelten demnach die Vorgaben und Fristen der SchHaltHygV. Bei Fragen kontaktieren Sie ihre zuständige Behörde.

5.2. Maßnahmen für Tierhalter im Kerngebiet (ASP-Ausbruch bei Wildschweinen)

Das Kerngebiet kann von der zuständigen Behörde als zusätzliches Gebiet innerhalb des gefährdeten Gebietes eingerichtet werden, um kleinräumigere und gezieltere Maßnahmen zur Bekämpfung des Seuchenausbruchs im Wildbestand durchzuführen. Diese Maßnahmen zielen dabei in erster Linie darauf ab, die infizierten Wildschweine in dem Gebiet zu halten und eine Ausbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern. Für Tierhalter gelten die **gleichen Maßnahmen wie im gefährdeten Gebiet** (siehe Kapitel 5.1.).

5.3. Maßnahmen für Tierhalter in der Pufferzone (ASP-Ausbruch bei Wildschweinen)

Die Maßnahmen, die für das gefährdete Gebiet von der zuständigen Behörde angeordnet werden (siehe 5.1.), **können** auch für die Pufferzone angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Für das Verbringen von Schweinen und deren Produkte gibt es zum Teil besondere Regelungen (siehe 5.7.).

Neben den einzuhaltenden Vorgaben der SchHaltHygV sollten Tierhalter in der Pufferzone auch Maßnahmen, die für das gefährdete Gebiet umzusetzen sind, durchführen, um einen Eintrag der ASP in ihren Schweinebestand zu verhindern. Die [Checkliste „Schweinehaltung im gefährdeten Gebiet – Was ist zu tun?“](#) (siehe 7.3.1.) gibt nützliche Tipps, welche Maßnahmen zur Vorbeuge getroffen werden können.

5.3.1. Dokumentation

Maßnahmen aus Kapitel 5.1.1. **können** auch für die Pufferzone angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die allgemeinen Hygienevorschriften nach SchHaltHygV gelten weiterhin.

Empfehlung:

Siehe Kapitel 5.1.1.:

- Halten Sie Ihre Bestandsregister immer auf tagesaktuellem Stand.
- Führen Sie ein Besucherbuch.

5.3.2. Untersuchungen

Die zuständige Behörde **kann** eine Untersuchung des Bestandes, der verendeten oder erkrankten Schweine anordnen. Um eine **Einschleppung** in den Bestand **frühzeitig zu erkennen**, sind Landwirte verpflichtet, an den Untersuchungen nach SchHaltHygV teilzunehmen. Ebenfalls sollten sie am **Niedersächsischen Früherkennungs- und Monitoring-Programm für Klassische Schweinepest und Afrikanische Schweinepest** teilnehmen. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de oder fragen Sie ihren Hoftierarzt.

5.3.3. Personen

Maßnahmen aus Kapitel 5.1.3. **können** von der zuständigen Behörde auch für die Pufferzone angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die allgemeinen Hygienevorschriften nach SchHaltHygV gelten weiterhin.

Empfehlung:

Siehe Kapitel 5.1.3.:

- Personenverkehr auf dem Betrieb auf ein Minimum reduzieren.
- Mitarbeiter sensibilisieren und schulen.

5.3.4. Fahrzeugverkehr

Vorgeschrieben:

- 1) Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungen, die für den Transport von Schweinen im gefährdeten Gebiet oder in der Pufferzone genutzt wurden.
Diese Reinigung und Desinfektion muss unverzüglich nach Verlassen des Betriebes und spätestens vor Befahren des nächsten Betriebes erfolgen. Die Reinigung und

Desinfektion muss dokumentiert werden. Der Nachweis muss 6 Monate aufbewahrt werden.

2) Die allgemeinen Hygienevorschriften nach SchHaltHygV gelten weiterhin.

Weitere Maßnahmen aus Kapitel 5.1.4. **können** von der zuständigen Behörde auch für die Pufferzone angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Für den Umgang mit Fahrzeugen, die weder mit Wildschweinen noch mit Hausschweinen in Berührung gekommen sind und die Betriebe in der Pufferzone anfahren, sind keine weitergehenden Auflagen vorgeschrieben. Fahrzeuge mit denen Schweine transportiert wurden, sind nach jeder Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Unabhängig davon, ob die Tiere zum Schlachthof oder nur in andere Betriebe verbracht wurden.

Empfehlung:

- Siehe Empfehlungen Kapitel 5.1.4.
- Siehe Dokument „Mindestanforderungen zur Fahrzeug-Reinigung und Desinfektion auf landwirtschaftlichen Betrieben“ auf [www.tierseucheninfo.niedersachsen.de: https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/150285](https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/150285).

5.3.5. Tierverkehr

Maßnahmen aus Kapitel 5.1.5. **können** von der zuständigen Behörde auch für die Pufferzone angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die allgemeinen Hygienevorschriften nach SchHaltHygV gelten weiterhin.

5.3.5.1. VERBRINGUNG VON SCHWEINEN

Bei der Verbringung von Schweinen aus Pufferzonen ist zu beachten, dass es Auflagen vor allem bzgl. einer Verbringung ins Ausland gibt. Innerhalb Deutschlands kann frei vermarktet werden, sofern keine Tiere aus dem gefährdeten Gebiet eingestallt wurden (vgl. Kapitel 5.7.). Die zuständige Behörde **kann** jedoch weitere Maßnahmen (Kapitel 5.1.5.) anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

5.3.6. Jagd bzw. Kontakt zu Wildschweinen

Maßnahmen aus Kapitel 5.1.6. **können** von der zuständigen Behörde auch für die Pufferzone angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die allgemeinen Hygienevorschriften nach SchHaltHygV gelten weiterhin.

Empfehlung:

- Die Maßnahmen im Kapitel 5.1.6. sollten von Tierhaltern in Pufferzone immer umgesetzt werden und nicht erst, wenn sie von der zuständigen Behörde angeordnet werden.

Weitere Informationen finden Sie in folgenden Merkblättern:

- [Schweinepest – Informationen für Landwirte und Schweinehalter](#) (LAVES)
- [Schweinepest – Informationen für Jäger](#) (LAVES)
- [Afrikanische Schweinepest - Empfehlungen für Schweinehalter und Jäger](#) (Landvolk und LJN)
- Entsorgung von Wild und Wildteilen - Informationen für Jäger (LAVES)
<https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/service/31/merkblaetter/>

5.3.7. Warentransporte und der Umgang mit Futtermitteln

Warenlieferungen auf Betrieben innerhalb der Pufferzonen sind nicht weiter reglementiert. Besondere Regelungen gibt es jedoch hinsichtlich der Verwendung von Heu, Gras, Stroh, das aus gefährdeten Gebieten stammt (vgl. Kapitel 5.1.7.). Es gelten die allgemeinen Biosicherheitsregeln (siehe Kapitel 4.).

5.3.7.1. VERBRINGUNG VON TIERISCHEN NEBENPRODUKTEN (Z.B. GÜLLE)

Hier gelten die Hinweise wie unter 4.1.4.

5.4. Hinweise für Betriebe innerhalb gefährdeter Gebiete und Pufferzonen mit Freiland- oder Auslaufhaltung

5.4.1. Innerhalb gefährdeter Gebiete

Vorgeschrieben:

- 1) Betriebe mit Auslauf- und Freilandhaltung müssen ihre Hausschweine wirksam vor jeglichem Kontakt zu Wildschweinen schützen (Aufstallung, doppelte Umzäunung) und sollten sich umgehend mit der zuständigen Behörde in Verbindung setzen.
- 2) Bei Ausbruch der ASP in Niedersachsen wurde per Erlass verfügt, dass erteilte Genehmigungen für Freilandhaltungen im Gefährdeten Gebiet zu widerrufen sind. Auslaufhaltungen sind nur möglich, wenn der Kontakt zu Wildschweinen ausgeschlossen werden kann.

Empfehlung:

- Nehmen Sie Kontakt mit Ihrer zuständigen Veterinärbehörde auf.
- Betriebe mit Auslauf- bzw. Freilandhaltung sollten Möglichkeiten zur tiergerechten Aufstallung der Schweine bereits im Vorfeld klären und vorhalten.

5.4.2. Innerhalb von Pufferzonen

Maßnahmen aus Kapitel 5.4.1. **können** von der zuständigen Behörde auch für die Pufferzone angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Was im Einzelnen umzusetzen ist, können Sie der Allgemeinverfügung Ihrer Behörde entnehmen.

Die allgemeinen Hygienevorschriften nach SchHaltHygV gelten weiterhin.

5.5. Hinweise für Betriebe innerhalb gefährdeter Gebiete oder Pufferzonen mit anderen Nutztieren und Schweinen oder ohne Schweinehaltung

Bei Ausbruch der ASP beim Wildschwein richten sich die Maßnahmen neben der Bekämpfung in der Schwarzwildpopulation in erster Linie an schweinehaltende Betriebe, um einen Eintrag des ASP-Virus in die Hausschweinpopulation zu verhindern.

Informationen für landwirtschaftliche Betriebe, die neben Schweinen auch andere Nutztiere halten oder ausschließlich andere Nutztiere halten, finden Sie auch unter folgenden Links:

- 3) DRV-Muster-Krisenhandbuch Afrikanische Schweinepest für Tier-Warentransporte, Viehsammelstellen und Berater (<https://www.raiffeisen.de/drv-muster-krisenhandbuch-asp-zum-download>) vom Deutschen Raiffeisenverband e.V.
- 4) Maßnahmenblatt „Maßnahmenübersicht Milchabholung / Verbringen von Rindern im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP)“ vom Landvolk Niedersachsen, der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V. und dem LAVES (<https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/139569>)

5.5.1. Hinweise für Betriebe mit Schweinen und weiteren Nutztieren

Für Betriebe mit anderen Nutztieren, die aber auch Schweine halten, gelten die Maßnahmen und Hinweise für die jeweiligen Restriktionszonen, die im Kapitel 5. erläutert werden.

5.5.2. Hinweise für Betriebe mit Nutztieren ohne Schweinehaltung

Die von der zuständigen Behörde eingeleiteten Maßnahmen können sich nichtsdestotrotz auch auf Betriebe ohne Schweinehaltung auswirken. Es ist vorgesehen, die mit den angeordneten Maßnahmen einhergehenden Einschränkungen finanziell auszugleichen.

Dies kann insbesondere folgende Maßnahmen betreffen:

- Die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung landwirtschaftlicher/forstwirtschaftlicher Flächen für max. 6 Monate (Gefährdetes Gebiet/ Kerngebiet).
- Die Anordnung, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Jagdschneisen anzulegen sind (Gefährdetes Gebiet/ Kerngebiet).
- Die Einschränkung oder das Verbot von Fahrzeug-/Personenverkehr (Kerngebiet).
- Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere die Anordnung einer Umzäunung (Kerngebiet).

5.6. Maßnahmen für Schweinehaltende Betriebe außerhalb der Restriktionszonen (ASP-Ausbruch bei Wildschweinen)

Betriebe, die sich nicht unmittelbar in einer Restriktionszone befinden, sollten Vorkehrungen zur Verhinderung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in den Schweinebestand ergreifen. Neben der Einhaltung der Vorschriften nach SchHaltHygV gibt Kapitel 4.3 weitere Hinweise, was Schweinehalter grundsätzlich in Zeiten erhöhter Seuchengefahr beachten sollten.

5.6.1. Besonderheiten für Heu, Gras, Stroh als Futtermittel, Einstreu, Beschäftigungsmaterial für Schweine

Futtermittel sind generell so zu lagern, dass sie nicht in den Kontakt zu Wildschweinen kommen können. Es darf kein Heu, Gras, Stroh für Schweine verwendet werden, wenn es aus Gebieten stammt, die innerhalb gefährdeter Gebiete liegen und nicht mindestens 6 Monate wildschweinsicher gelagert oder für mindestens 30 Minuten auf 70 °C erhitzt worden ist.

5.6.2. Besonderheiten beim Tierverkehr

Es sind einige Regeln beim Verbringen von Schweinen zu beachten, wenn die Tiere in andere Mitgliedsstaaten oder Drittländer verbracht werden sollen. Detaillierte Hinweise finden Sie im Kapitel 5.7.

5.7. Verbringung von Schweinen aus und in Restriktionszonen bei Ausbruch der ASP bei Wildschweinen

5.7.1. Freiwilliges ASP-Früherkennungsprogramm

Seit Januar 2020 ist es in Deutschland möglich, bereits vor Ausbruch der ASP beim Wildschwein die Voraussetzungen für die Erlangung des sog. Status gemäß Artikel 3 Nummer 3 Durchführungsbeschluss 2014/709/EU zu erfüllen. Die Teilnahme am ASP-Früherkennungsprogramm ist freiwillig.

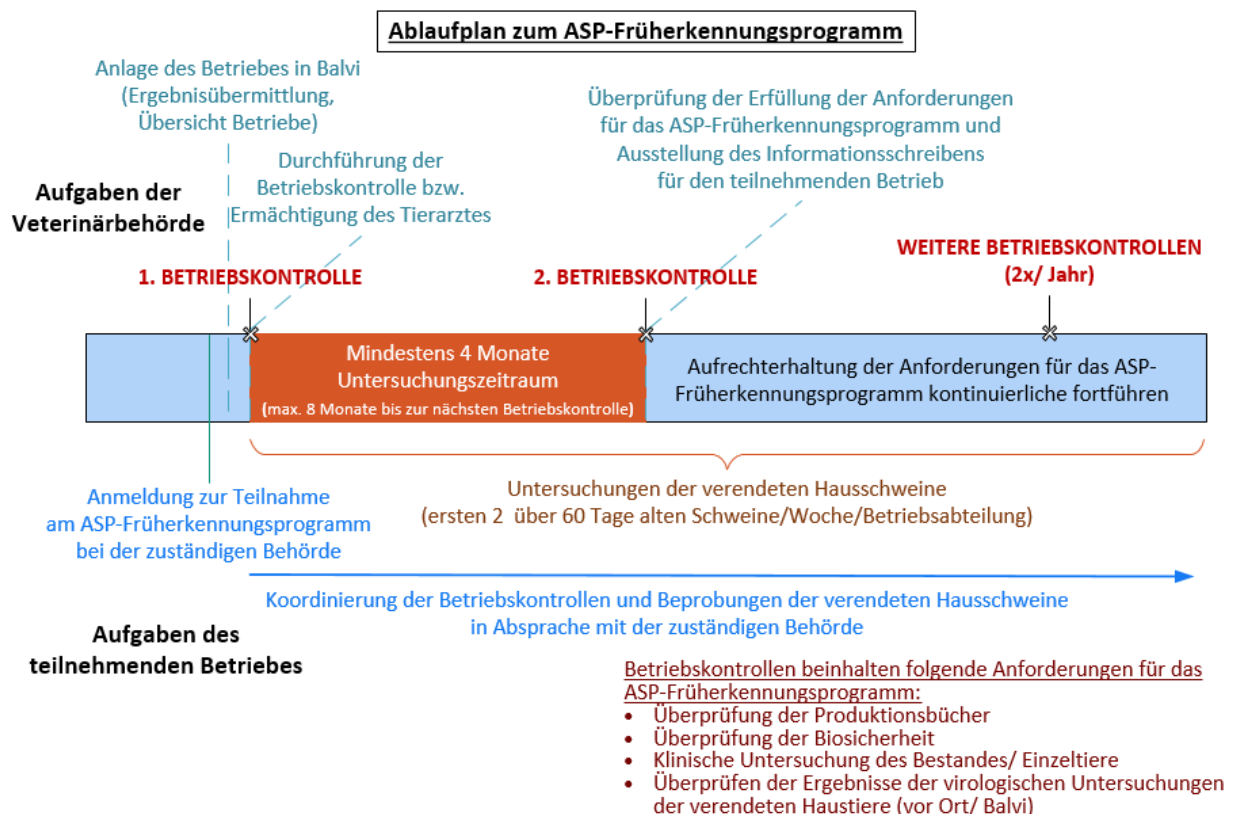
Die Anforderungen gemäß Durchführungsbeschluss umfassen zwei amtliche Betriebskontrollen im Abstand von mindestens 4 Monaten, die eine Überprüfung der Biosicherheit, der Produktionsbücher sowie eine klinische Untersuchung des Bestandes (inkl. Fiebermessen) beinhalten. Ab der ersten Betriebskontrolle müssen kontinuierlich die ersten beiden über 60 Tage alten verendeten Hausschweine pro Woche pro Betriebsabteilung virologisch auf ASP untersucht werden. Mit der zweiten erfolgreichen

Betriebskontrolle, die nach frühestens 4 Monaten durchgeführt werden kann, sind die Voraussetzungen für den sog. Status erfüllt.

Der Status kann erst im Seuchenfall vergeben werden. Zur Aufrechterhaltung der Voraussetzungen für den sog. Status sind zweimal jährlich amtliche Betriebskontrollen sowie eine kontinuierliche Beprobung der ersten beiden verendeten über 60 Tage alten Schweine pro Woche vorgesehen.

Bei Ausbruch der ASP bei Wildschweinen können teilnehmende Betriebe durch die kontinuierliche Beprobung und die regelmäßigen Betriebskontrollen mit reduziertem Aufwand Schweine aus dem gefährdeten Gebiet verbringen. Die Entscheidung, ob eine Teilnahme sinnvoll ist, muss betriebsindividuell getroffen werden. Für Betriebe, die häufig Tiere verbringen, hat der sog. Status den Vorteil, dass die Schweine nicht bei jeder Verbringung beprobt und klinisch untersucht werden müssen, sondern eine kontinuierliche Beprobung der verendeten Schweine stattfindet. Für Betriebe, die selten Tiere verbringen, könnten die kontinuierlichen Beprobungen einen größeren Aufwand darstellen als die Beprobung und Untersuchung unmittelbar vor der Verbringung.

Nähere Informationen zum ASP-Früherkennungsprogramm erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Veterinärbehörde und auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de.



5.7.2. Verbringung von Zucht-/Nutzschweinen in andere Betriebe

Bei Ausbruch der ASP beim Wildschwein muss jede Verbringung von Schweinen im und aus dem gefährdeten Gebiet heraus bei der zuständigen Behörde angezeigt und genehmigt werden.

Tabelle 1: Übersicht Verbringungsoptionen von Schweinen in andere Betriebe

		Herkunftsbetrieb			
		Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Sonstiges Inland (außerhalb der Restriktionszone)	Andere Mitgliedstaaten, Drittland
Zielbetrieb	Gefährdetes Gebiet	Genehmigung mit Untersuchung 5.7.2.1	Genehmigung 5.7.2.5	Genehmigung 5.7.2.5	Genehmigung 5.7.2.7
	Pufferzone	Genehmigung mit Karenzzeit, Untersuchung und Probenahme 5.7.2.2	Keine Einschränkung 5.7.2.6	Keine Einschränkung 5.7.2.6	Keine Einschränkung
	Sonstiges Inland (außerhalb der Restriktionszonen)	Genehmigung mit Karenzzeit, Untersuchung und Probenahme 5.7.2.2	Keine Einschränkung 5.7.2.6	Keine Einschränkung 5.7.2.6	Keine Einschränkung
	Andere Mitgliedsstaaten	Nur in andere Restriktionszonen mit Genehmigung 5.7.2.3	Genehmigung mit Karenzzeit, Untersuchung und Probenahme 5.7.2.7	In den letzten 30d keine Einstellung aus gefährdeten Gebieten 0	-
	Drittland	Verboten 5.7.2.4	Genehmigung mit Karenzzeit, Untersuchung und Probenahme 5.7.2.7	In den letzten 30d keine Einstellung aus gefährdeten Gebieten 0	-

Eine Übersicht zu den Verbringungsregelungen in Form eines Flowcharts finden Sie auch im Muster-Krisenhandbuch ASP für Schlachtbetriebe des VDF (<https://www.v-d-f.de/news/pm-20191205-0131>).

5.7.2.1. VERBRINGUNG VON SCHWEINEN AUS GEFÄHRDETEN GEBIETEN ZU EINEM ANDEREN BETRIEB IM GEFÄHRDETEN GEBIET (INKL. KERNGEBIET)

Verbringung: Verboten

Ausnahme: Kann durch die zuständige Behörde unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden

Bedingung nach Rechtsgrundlage:

Alle Schweine des Bestandes müssen 24 Stunden vor dem Verbringen klinisch untersucht sein.

Empfohlener Ablauf:

- Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde, um zu klären, welche Bedingungen zu erfüllen sind.
- Ggf. Kontakt zu betreuendem Tierarzt im Hinblick auf die Untersuchungen aufnehmen.
- Bei zuständiger Behörde Antrag stellen.
- Weitere Anweisungen der zuständigen Behörde beachten.

5.7.2.2. VERBRINGUNG VON SCHWEINEN AUS GEFÄHRDETEN GEBIETEN IN BETRIEBEN IN PUFFERZONEN ODER IM FREIEN INLAND

Verbringung: Verboten

Ausnahme: Kann durch die zuständige Behörde unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden

Bedingung nach Rechtsgrundlage:

- Die Schweine werden seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Tag des Verbringens in dem Betrieb gehalten.
- Innerhalb von 30 Tagen vor dem Tag des Verbringens wurden keine Schweine aus einem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestellt.
- Zur Sicherstellung, dass nur gesunde Tiere in andere Betriebe eingestallt werden, müssen die Schweine untersucht werden. Die Rechtsgrundlage gibt dabei folgende Möglichkeiten vor:

Variante A - kein Status	Variante B - Status
Untersuchung aller zu verbringenden Schweine innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen virologisch, innerhalb von 24 Stunden vor der Abholung klinisch.	Betrieb muss die Anforderungen gemäß § 14f (2) Nr. 2b und (3) Nr. 2b SchwPestV erfüllen. Sind diese erfüllt, sind keine weiteren Untersuchungen direkt vor der Verbringung erforderlich.
Hinweise: - Generell für Betriebe zu empfehlen, die nur wenige Schweine verbringen.	Hinweise: - Sogenannte Status-Betriebe - Status kann frühestens nach der 2. Untersuchung durch die zuständige Behörde nach 4 Monaten erlangt werden. - Für Betriebe zu empfehlen, die häufig Schweine verbringen.

Empfohlener Ablauf:

- Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde, um zu klären, welche Bedingungen zu erfüllen sind.
- Zeitnah Kontakt zu betreuendem Tierarzt hinsichtlich weiterer Untersuchungen aufnehmen; Kapitel 5.7.4.1. gibt Hinweise zu Hilfestellungen bei der Probenahme.
- Antrag stellen bei zuständiger Behörde; ggf. Anmeldung für einen Status-Betrieb bei der zuständigen Behörde.
- Weitere Anweisungen der zuständigen Behörde beachten.

5.7.2.3. VERBRINGUNG VON SCHWEINEN AUS GEFÄHRDETEN GEBIETEN IN BETRIEBE IN ANDEREN EU-MITGLIEDSSTAATEN

Verbringung: Verboten

Ausnahme: Kann durch die zuständige Behörde unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden, wenn der EU-Mitgliedsstaat ebenfalls von der ASP betroffen ist und die Lieferung in die dortigen Restriktionsgebiete erfolgt.

Bedingung nach Rechtsgrundlage:

- Lieferung nur möglich in Betriebe, die auch in einem Restriktionsgebiet (Teil II oder Teil III-Gebiete, die im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU gelistet sind) liegen.
- Es gelten besondere Anforderungen für die Schweine (Karenzzeiten, Untersuchungen) und für den Transport.
- Einzelheiten für diese Verbringungsoption erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Behörde.

5.7.2.4. VERBRINGUNG VON SCHWEINEN AUS GEFÄHRDETEN GEBIETEN IN BETRIEBE IN DRITTLÄNDERN

Verbringung: Verboten

Ausnahme: Keine Ausnahmen möglich.

5.7.2.5. VERBRINGUNG VON SCHWEINEN AUS PUFFERZONEN, DEM FREIEN INLAND ODER DEM AUSLAND IN BETRIEBE IM GEFÄHRDETEN GEBIET

Verbringung: Verboten

Ausnahme: Kann durch die zuständige Behörde genehmigt werden, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

5.7.2.6. VERBRINGUNG VON SCHWEINEN AUS PUFFERZONEN IN ANDERE BETRIEBE IN PUFFERZONEN ODER IM FREIEN INLAND VERBRINGUNGEN VON SCHWEINEN AUS DEM FREIEN INLAND ODER AUSLAND IN BETRIEBE IN PUFFERZONEN ODER IM FREIEN INLAND

Verbringung: Erlaubt

5.7.2.7. VERBRINGUNG VON SCHWEINEN AUS PUFFERZONEN IN BETRIEBE IN ANDEREN EU-MITGLIEDSTAATEN ODER DRITTLÄNDERN

Verbringung: Verboten

Ausnahme: Kann durch die zuständige Behörde unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden.

Bedingung nach Rechtsgrundlage:

- Die Schweine werden seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Tag des Verbringens in dem Betrieb gehalten.
- In den letzten 30 Tagen vor dem Verbringen wurden keine Schweine aus einem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestellt.
- Zur Sicherstellung, dass nur gesunde Tiere in andere Betriebe eingestellt werden, müssen die Schweine untersucht werden. Die Rechtsgrundlage gibt dabei folgende Möglichkeiten vor:

Variante A - kein Status	Variante B - Status
Untersuchung aller zu verbringenden Schweine innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen virologisch, innerhalb von 24 Stunden vor der Abholung klinisch	Betrieb muss die Anforderungen gemäß § 14f (2) Nr. 2b und (3) Nr. 2b SchwPestV erfüllen. Sind diese erfüllt, sind keine weiteren Untersuchungen direkt vor der Verbringung erforderlich.
Hinweise: • Generell für Betriebe zu empfehlen, die nur wenige Schweine verbringen.	Hinweise: - Sogenannte Status-Betriebe - Status kann frühestens nach der 2. Untersuchung durch die zuständige Behörde nach 4 Monaten erlangt werden. - Für Betriebe zu empfehlen, die häufig Schweine verbringen

Empfohlener Ablauf:

- Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde, um zu klären, welche Bedingungen zu erfüllen sind.
- Zeitnah Kontakt zu betreuendem Tierarzt aufnehmen hinsichtlich weiterer Untersuchungen; Kapitel 5.7.4.1. gibt Hinweise zu Hilfestellungen bei der Probenahme.
- Antrag stellen bei zuständiger Behörde; ggf. Anmeldung für einen Status-Betrieb bei der zuständigen Behörde.
- Weitere Anweisungen der zuständigen Behörde beachten.

5.7.2.8. VERBRINGUNG VON SCHWEINEN AUS DEM FREIEN INLAND IN BETRIEBE IN ANDEREN EU-MITGLIEDSTAATEN ODER DRITTLÄNDERN

Verbringung: Unter der Bedingung erlaubt, dass in den letzten 30 Tagen keine Schweine aus gefährdeten Gebieten oder Pufferzonen eingestallt worden sind. Die Bestimmungen der Zielländer sind zu beachten.

5.7.3. Verbringung von Schweinen zur Schlachtung

Tabelle 2: Übersicht Verbringungsoptionen von Schweinen zur Schlachtung

		Herkunftsbetrieb		
		Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Sonstiges Inland (außerhalb der Restriktionszonen)
Schlachtbetrieb	Gefährdetes Gebiet	Genehmigung mit Karenzzeit, Untersuchung und Probenahme 5.7.3.1	Keine Einschränkung 5.7.3.3	Keine Einschränkung 5.7.3.3
	Pufferzone	Genehmigung mit Karenzzeit, Untersuchung und Probenahme 5.7.3.2	Keine Einschränkung 5.7.3.3	Keine Einschränkung 5.7.3.3
	Sonstiges Inland (außerhalb der Restriktionszonen)	Genehmigung mit Karenzzeit, Untersuchung und Probenahme 5.7.3.2	Keine Einschränkung 5.7.3.3	Keine Einschränkung 5.7.3.3

Eine Übersicht zu den Verbringungsregelungen in Form eines Flowcharts finden Sie auch im Muster-Krisenhandbuch ASP für Schlachtbetriebe des VDF (<https://www.v-d-f.de/news/pm-20191205-0131>).

5.7.3.1. VERBRINGUNG VON SCHLACHTSCHWEINEN AUS DEM GEFÄHRDETEN GEBIET ZUM SCHLACHTHOF INNERHALB DES GEFÄHRDETEN GEBIETES

Verbringung: Verboten

Ausnahme: Kann durch die zuständige Behörde unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden

Bedingung nach Rechtsgrundlage:

- Die Schweine werden seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Verbringen in dem Betrieb gehalten.
- Die Schweine werden ohne Zwischenhalt zu einer von der zuständigen Behörde bestimmten Schlachtstätte verbracht.

- Der Versand wird mindestens 24 Stunden vor dem Verbringen der für den Versandort und der für die Schlachtstätte zuständigen Behörde angezeigt.
- Zur Sicherstellung, dass nur gesunde Tiere geschlachtet werden, müssen die Schweine untersucht werden. Die Rechtsgrundlage gibt dabei folgende Möglichkeiten vor:

Alle über 4 Monate alten Schweine des Bestandes müssen vor der Verbringung klinisch untersucht werden.	
Variante A – kein Status	Variante B- Status
Untersuchung einer Stichprobe (Wahrscheinlichkeit von 95%, Prävalenz 5%) der zu verbringenden Schweine innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen virologisch, innerhalb von 24 Stunden vor der Abholung klinisch	Betrieb muss die Anforderungen gemäß § 14f (2) Nr. 2b und (3) Nr. 2b SchwPestV erfüllen. Sind diese erfüllt, sind keine weiteren Untersuchungen direkt vor der Verbringung erforderlich.
Hinweise: - Generell für Betriebe zu empfehlen, die selten Schweine zur Schlachtung verbringen.	Hinweise: - Sogenannte Status-Betriebe - Status kann frühestens nach der 2. Untersuchung durch die zuständige Behörde nach 4 Monaten erlangt werden. - Für Betriebe zu empfehlen, die häufig Schlachtschweine verbringen. - Vor der Verbringung muss dennoch eine klinische Untersuchung erfolgen.

Empfohlener Ablauf:

- Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde, um zu klären, welche Bedingungen zu erfüllen sind.
- Zeitnah Kontakt zu betreuendem Tierarzt aufnehmen hinsichtlich weiterer Untersuchungen (Blutprobenentnahme); Kapitel 5.7.4.1. gibt Hinweise zur Hilfestellung bei der Probenahme.
- Antrag stellen bei zuständiger Behörde.
- Weitere Anweisungen der zuständigen Behörde beachten.

5.7.3.2. VERBRINGUNG VON SCHLACHTSCHWEINEN AUS GEFÄHRDETEN GEBIETEN ZUM SCHLACHTHOF IN PUFFERZONEN ODER IM FREIEN INLAND

Verbringung: Verboten

Ausnahme: Kann durch die zuständige Behörde unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden.

Bedingung nach Rechtsgrundlage:

- Die Schweine werden seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Verbringen in dem Betrieb gehalten.

- Die Schweine werden ohne Zwischenhalt zu einer von der zuständigen Behörde bestimmten Schlachtstätte verbracht.
- Der Versand wird mindestens 24 Stunden vor dem Verbringen der für den Versandort und der für die Schlachtstätte zuständigen Behörde angezeigt.
- Zur Sicherstellung, dass nur gesunde Tiere geschlachtet werden, müssen die Schweine untersucht werden. Die Rechtsgrundlage gibt dabei folgende Möglichkeiten vor:

Alle über 4 Monate alten Schweine des Bestandes müssen vor der Verbringung klinisch untersucht werden.	
Variante A – kein Status	Variante B- Status
Untersuchung einer Stichprobe (Wahrscheinlichkeit von 95%, Prävalenz 5%) der zu verbringenden Schweine innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen virologisch, innerhalb von 24 Stunden vor der Abholung klinisch	Betrieb muss die Anforderungen gemäß § 14f (2) Nr. 2b und (3) Nr. 2b SchwPestV erfüllen. Sind diese erfüllt, sind keine weiteren Untersuchungen direkt vor der Verbringung erforderlich.

5.7.3.3. SCHLACHTUNG VON SCHWEINEN AUS PUFFERZONEN ODER DEM FREIEN INLAND

Verbringung: Erlaubt (unabhängig von der Lage des Schlachthofes)

5.7.4. Empfehlungen zur Verbringung von Schweinen bei Ausbruch der ASP bei Wildschweinen

5.7.4.1. HILFESTELLUNGEN BEI DEN PROBENAHMEN

Vor Ort sollte für die Blutprobenahme auf dem Betrieb folgendes Material in ausreichender Menge vorrätig sein:

- Einwegoveralls
- Stiefel
- Stricke/Oberkieferschlinge zum Fangen/Fixieren der Schweine
- Hilfskräfte/Personal (entsprechend dem Bedarf zur Fixierung und zum Zutrieb der Schweine)

Neben der Beschaffung des notwendigen Materials ist es wichtig, schon vorab den gesamten Ablauf zu durchdenken und die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen:

- Anfahrt/Parken der beteiligten Personen
- Nutzung einer Hygieneschleuse für die beteiligten Personen
- Reinigung/Desinfektion
- Entsorgung von Einwegoveralls

5.7.4.2. VOR DEM SEUCHENFALL

- Tierhalter sollten sich im Vorfeld überlegen, wie mit Schweinen umgegangen wird, die nicht wie geplant zur Schlachtung oder in einen Betrieb verbracht werden können.
- Ggf. sollten alternative Wege zur Vermarktung von Produkten im Vorfeld durchdacht werden.

5.7.4.3. HINWEISE ZUM STATUS

Die Teilnahme am ASP-Früherkennungsprogramm ist bereits vor Ausbruch der ASP beim Wildschwein möglich. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den sog. Status dauert mindestens 4 Monate und muss kontinuierlich aufrechterhalten werden. Betriebe, die vor Ausbruch der ASP bei Wildschweinen bereits die Voraussetzungen erfüllt haben, können diese für die Verbringungswege als sog. Statusbetriebe anrechnen lassen. Wird die Teilnahme am ASP-Früherkennungsprogramm nach Ausbruch der ASP bei Wildschweinen angemeldet, kann der sog. Status frühestens nach 4 Monaten erlangt werden.

Wichtig ist, dass die Voraussetzungen für den sog. Status kontinuierlich erfüllt sein müssen. Das bedeutet die Durchführung von amtlichen Betriebskontrollen mindestens zweimal jährlich sowie eine lückenlose virologische Untersuchung der ersten beiden verendeten über 60 Tage alten Schweine pro Woche pro Betriebsabteilung ab dem Tag der ersten Betriebskontrolle.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Veterinärbehörde sowie auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de.

6. KONZEPTE UND MAßNAHMEN IM KRISENFALL BEI AUSBRUCH DER AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST IN EINEM HAUSSCHWEINEBESTAND

Im Falle eines Ausbruchs der ASP im Hausschweinebestand werden von der zuständigen Behörde Maßnahmen getroffen, um die Tierseuche zu tilgen und eine weitere Verbreitung in andere Hausschweinebestände zu verhindern.

Um den Ausbruchsbetrieb werden ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet eingerichtet (Abbildung 2). Die Restriktionsgebiete sowie die von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahmen und Vorschriften, werden von der zuständigen Behörde per Verfügung bekanntgemacht. Die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung kann in den zuständigen kommunalen Behörden unterschiedlich sein, meist erfolgt eine Bekanntgabe oder ein Hinweis darauf in der lokalen Tagespresse.

Auch Sie als Tierhalter können bereits im Vorfeld einige vorbereitende Maßnahmen ergreifen, um im Tierseuchenkrisenfall möglichst schnell wieder zum Routinebetrieb zurückzukehren (vgl. Kapitel 4).

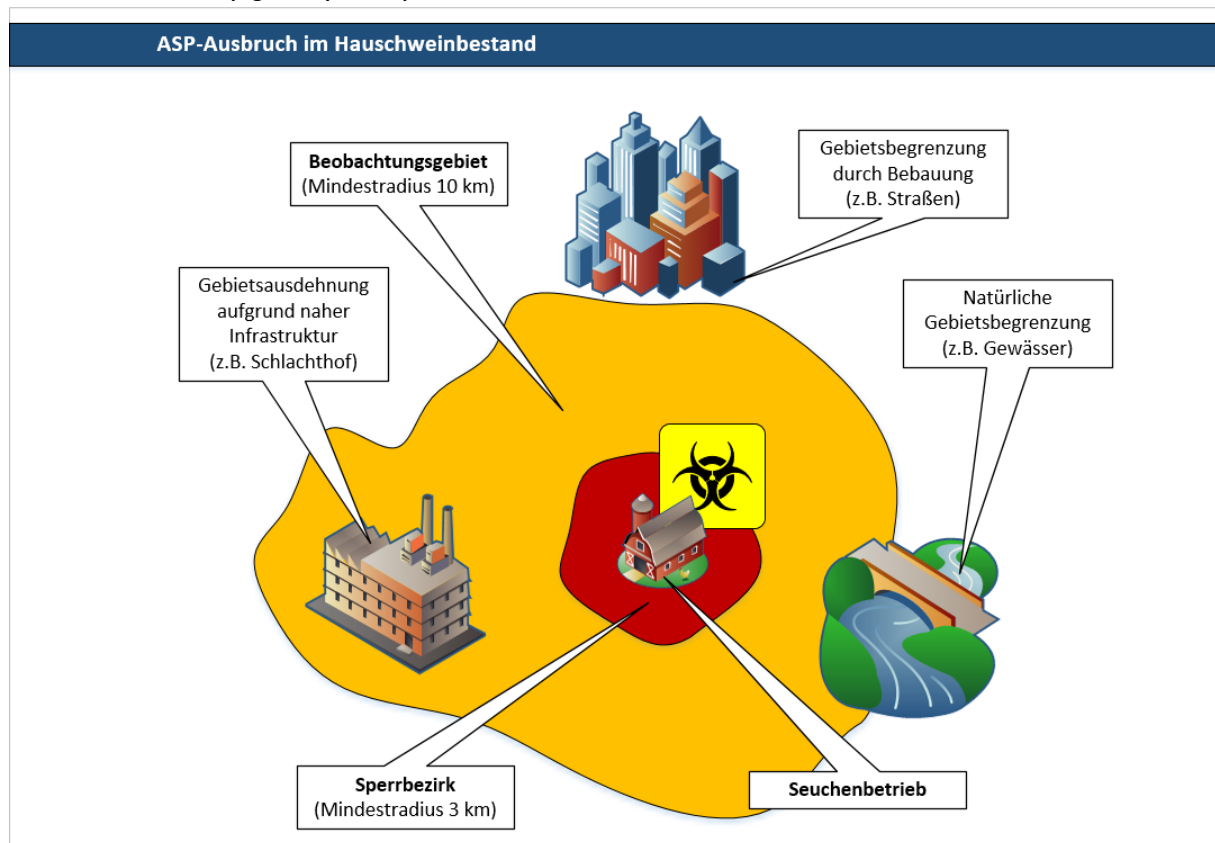


Abbildung 2: ASP – Ausbruch im Hausschweinbestand (Quelle: VDF)

6.1. Verdachtsmeldungen

6.1.1. Krankheitserscheinungen im Tierbestand

Um eine Einschleppung der ASP in den Tierbestand möglichst früh zu erkennen und eine weitere Verschleppung schnell aufzuhalten, ist eine frühzeitige Abklärung der erkrankten Tiere unerlässlich. Als Tierhalter sind Sie verpflichtet sich frühzeitig an Ihren Tierarzt zu wenden, um unklare Krankheitssymptome, insbesondere fieberhafte Erkrankungen, abklären zu lassen. Nähere Informationen zur Früherkennung finden Sie im Kapitel 4.2.

Gemäß dem Tiergesundheitsgesetz sind Sie als Tierhalter dazu verpflichtet, eine anzeigepflichtige Tierseuche bzw. Erscheinungen, die den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche befürchten lassen, der zuständigen Behörde zu melden. Neben dem Tierhalter und dem Tierarzt sind u.a. auch folgende Personen zur Anzeige verpflichtet: Betriebsleiter bzw. deren Vertreter sowie mit der Aufsicht über die Tiere betraute Personen und Tiertransporteure.

6.1.2. Maßnahmen im Verdachtsbetrieb

6.1.2.1. VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DURCHGEFÜHRTE MAßNAHMEN

Wird ein erkrankter Tierbestand bei der zuständigen Behörde gemeldet, wird diese den Tierbestand und die erkrankten Tiere untersuchen sowie amtliche Proben zur Labordiagnostik entnehmen. Das Bestandsregister und die Tierkennzeichnung werden auf Übereinstimmung geprüft. Ein amtlicher Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht, wenn das Ergebnis der klinischen oder pathologisch-anatomischen Untersuchung einen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest befürchten lässt.

Der Verdachtsbetrieb wird von der zuständigen Behörde gesperrt. Die zuständige Behörde führt eine epidemiologische Ermittlung durch, d.h. alle Tierbewegungen, Verbringungen von Waren, Personen- und Fahrzeugverkehr etc. für einen bestimmten Zeitraum werden abgefragt, um mögliche Ein- und Verschleppungswege ausmachen zu können. Bei einem amtlichen Verdacht kann die zuständige Behörde die Tötung aller Schweine und deren unschädliche Beseitigung anordnen.

6.1.2.2. DOKUMENTATION

Vorgeschrieben:

- 1) Aufzeichnungen über erkrankte und verendete Schweine
- 2) Tägliche Aufzeichnungen über Besuche betriebsfremder Personen unter Angabe von Name, Anschrift und Besuchsdatum

Empfehlung:

- Halten Sie Ihre Bestandsregister immer auf tagesaktuellem Stand. Neben den Pflicht-Meldungen in HI-Tier gibt es beispielsweise auch die Möglichkeit, ein elektronisches Bestandsregister über die HI-Tier Datenbank zu führen. Es besteht u.a.

die Möglichkeit die Daten auch online einzusehen und z.B. Leserechte für bestimmte Nutzer einzurichten. In der HI-Tier-Datenbank ist im Auswahlmenu „Schweinedatenbank“ bereits eine ausführliche Anleitung zur Nutzung des HI-Tier basierten Bestandsregisters zu finden.

- Dokumentieren Sie alle Verluste und erkrankten Tiere.
- Aufzeichnung über die Besuche (Besucherbuch) **betriebsfremder Personen** (Muster-Formulare siehe 7.6.):
 - Angabe von Name, Anschrift, Besuchsdatum und Besuchsgrund
- Aufzeichnung über die Besuche **betriebsfremder Fahrzeuge**:
 - Angabe von Name, Anschrift, KFZ-Zeichen, Besuchsdatum und Besuchsgrund
- Dokumentation von Schulungsmaßnahmen (inkl. teilnehmende Personen)

6.1.2.3. PERSONEN

Vorgeschrieben:

- 1) Betreten des Betriebes nur mit schriftlicher Genehmigung.
- 2) Tägliche Aufzeichnungen über Besuche betriebsfremder Personen.
- 3) Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen nur mit Schutzkleidung betreten werden.

Empfehlung:

- Kontakt zur zuständigen Behörde herstellen, um schriftliche Genehmigung für Betriebsbesucher einzuholen.
- Personenverkehr auf dem Betrieb auf ein Minimum reduzieren, Termine ggf. verlegen.
- Besucherbuch führen (siehe 5.1.1. Dokumentation sowie Muster-Formulare siehe 7.6)
- Ausreichend Schutzkleidung vorhalten, Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten bereithalten, ggf. Müllbehälter für Einwegschutzkleidung vorhalten.
- Keine Betreuung verschiedener Standorte/Bestände durch eine Person (ansonsten strenge Maßnahmen zwischen den Besuchen, inkl. Duschen, Kleidungswechsel usw.), keine Gegenstände in andere Standorte/Bestände mitnehmen.
- Mitarbeiterschulung: Reinigung/Desinfektion, Biosicherheitskonzept (inkl. Dokumentation), Schutzkleidung bei Betreten der Ställe, Verbot der Mitnahme von Lebensmitteln Schweinefleisch (v.a. für Mitarbeiter aus bereits betroffenen Regionen, Informationen hierzu finden Sie u.a. auf [https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweineseuche/afrikanische_schweinepest/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-21709.html](https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigespflichtige_tierseuchen/schweineseuche/afrikanische_schweinepest/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-21709.html)), Ausstellung einer Schulungsbescheinigung mit Unterschrift und diese aufbewahren.
- Betretungsverbot für Jäger, die Kontakt zu Wildschweinen gehabt haben könnten.

6.1.2.4. FAHRZEUGVERKEHR

Vorgeschrieben:

- 1) Fahrzeuge dürfen in und aus dem Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung gefahren werden.
- 2) Vor dem Verlassen müssen die Transportfahrzeuge gereinigt und desinfiziert werden.

Empfehlung:

- Prüfung, ob in der Zeit des Bestehens der Kontrollzone zwingend Besucher auf den Betrieb müssen und ob Warenlieferungen verschoben werden können.
- Kontaktaufnahme mit zuständiger Behörde, um Genehmigungen zu erhalten.
- Parken von Besucherfahrzeugen möglichst außerhalb des Betriebsgeländes. Ggf. dafür Möglichkeiten schaffen.
- Einrichtung einer Möglichkeit zur Desinfektion der Fahrzeugreifen und Radkästen an der Betriebsgrenze (z.B. Matten, Rückenspritze). Hinweise zur Durchführung der Reinigung und Desinfektion finden Sie im Kapitel 4. und im Dokument „Mindestanforderungen zur Fahrzeug-Reinigung und Desinfektion auf landwirtschaftlichen Betrieben“ auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de (<https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/150285>).
- Keine Verwendung betriebsfremder Gegenstände (z.B. Futterschläuche, Treibebretter).

6.1.2.5. TIERVERKEHR**UMGANG MIT SCHWEINEN****Vorgeschrieben:**

- 1) Absonderung der Schweine.
- 2) Schweine dürfen nicht in oder aus dem Betrieb verbracht werden.
- 3) Sichere Aufbewahrung von verendeten Schweinen. Diese dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde abgeholt werden.

Empfehlung:

- Lassen Sie keine Hunde in den Stall

SONSTIGER TIERVERKEHR

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die Verbringung von anderen Tieren als Schweinen nur mit Genehmigung erfolgen darf. In der Allgemeinverfügung Ihrer Behörde finden Sie hierzu nähere Hinweise.

6.1.2.6. SONSTIGE BIOSICHERHEITSMABNAHMEN**Vorgeschrieben:**

- An den Ein- und Ausgängen sind Desinfektionsmöglichkeiten vorzuhalten (z.B. durch Auslegen von Desinfektionsmatten) und mit Desinfektionsmittel feucht zu halten.

Empfehlungen:

- Verwenden Sie nur nach Biozidrecht zugelassene Desinfektionsmittel, die DVG-Liste enthält hierzu nähere Einzelheiten (<http://www.desinfektion-dvg.de>).

6.1.2.7. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

In einem Verdachtsbetrieb kann die zuständige Behörde eine Schädner- und Insektenbekämpfung anordnen und hierzu nähere Anweisungen geben.

6.1.2.8. WARENTRANSPORTE

Vorgeschrieben:

- 1) Folgende Waren dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb verbracht werden. Für die Verbringung müssen u.U. Bedingungen erfüllt werden.
 - Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse (auch von Wildschweinen)
 - Sperma, Eizellen, Embryonen
 - Dung, Gülle und Einstreu
 - Futtermittel
 - Gegenstände und Abfälle, v.a. wenn sie Kontakt zu den Schweinen gehabt haben.

Empfehlung:

- Prüfung, ob in der Zeit des Bestehens der Kontrollzone zwingend Besucher auf den Betrieb müssen und ob Warenlieferungen verschoben werden können.
- Kontaktaufnahme mit zuständiger Behörde, um Genehmigungen zu erhalten.
- Die allgemeinen Empfehlungen gelten ebenfalls (Kapitel 4.).

6.1.3. Kontrollzone

Die zuständige Behörde kann um den Verdachtsbetrieb zeitlich befristet eine Kontrollzone festlegen. Eine Kontrollzone wird per Allgemeinverfügung bekannt gemacht. Aufgrund der Dringlichkeit wird die Allgemeinverfügung mündlich über Hörfunk, Fernsehen, Lautsprecher oder/und über das Internet bekannt gemacht. Eine Veröffentlichung in der lokalen Presse wird nachgereicht. Die Verfahrensweise kann in den zuständigen kommunalen Behörden unterschiedlich sein. Innerhalb der Kontrollzone gilt ein Stand Still, es dürfen keine Schweine in oder aus den Betrieben verbracht werden. Die Ställe dürfen nur mit Schutzkleidung betreten werden (s. 6.1.2.3.) und für betriebsfremde Personen und Fahrzeuge werden Genehmigungen benötigt (Kap. 6.1.2.3. und 6.1.2.4.).

Empfehlung:

- Prüfung, ob in der Zeit des Bestehens der Kontrollzone zwingend Besucher auf den Betrieb müssen und ob Warenlieferungen verschoben werden können.
- Kontaktaufnahme mit zuständiger Behörde, um Genehmigungen zu erhalten.

6.2. Maßnahmen im Ausbruchsbetrieb

6.2.1. Tötung und unschädliche Beseitigung

Wird der Ausbruch der ASP amtlich festgestellt ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine des Bestandes an. Für die Räumung des Bestandes ist der Tierhalter selbst zuständig. In Niedersachsen stehen zur Durchführung und Unterstützung zwei Vorsorgegesellschaften (GESEVO und GSV) zur Verfügung, die der Tierhalter mit der Räumung beauftragen kann. Amtlich angeordnete Tötungen werden von der Tierseuchenkasse entschädigt.

Sollten Verstöße von Tierhaltern gegen tierseuchenrechtliche Vorschriften vorliegen, kann im Falle eines Ausbruchs der ASP in diesem Schweinebestand der Anspruch auf die Entschädigungsleistungen bzw. Beihilfen der niedersächsischen Tierseuchenkasse unter Umständen entfallen. Abhängig von der Art des Verstoßes kann ggf. nur noch eine teilweise Leistung gewährt werden. Die Tierseuchenkasse hat hierzu bereits im August 2018 eine risikobasierte Stufenregelung zu den Verstößen und den damit verbundenen möglichen Kürzungen veröffentlicht (<https://www.ndstsk.de/> im Bereich Entschädigungen).

Nach der Tötung der Tiere werden Ställe, Gebäude, Einrichtungen, Geräte, Betriebsflächen und Transportfahrzeuge unter behördlicher Überwachung gereinigt und desinfiziert. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Sperma, Eizellen und Embryonen, die seit der mutmaßlichen Erregereinschleppung gewonnen worden sind, müssen unschädlich beseitigt werden.

6.2.2. Umgang mit Schweinen

Bis zur Tötung gelten die Maßnahmen, die unter 6.1.2.5. beschrieben sind.

6.2.3. Personen

Es gelten die Maßnahmen unter 6.1.2.3.

6.2.4. Fahrzeugverkehr

Es gelten die Maßnahmen unter 6.1.2.4.

6.2.5. Sonstiger Tierverkehr

Vorgeschrieben:

- 1) Hunde und Katzen sind einzusperren.
- 2) Andere Haustiere als Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den oder aus dem Seuchenbetrieb verbracht werden.

Empfehlungen:

- Prüfen Sie zunächst, ob eine Verbringung zwingend erforderlich ist oder zeitlich verschoben werden kann.
- Sprechen Sie geplante Verbringungen mit Ihrer zuständigen Behörde ab.

6.2.6. Biosicherheitsmaßnahmen

Es gelten die Maßnahmen, die unter 6.1.2. beschrieben sind. Außerdem sind an den Zufahrten und Eingängen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest – Unbefugter Zutritt verboten“ anzubringen.

6.2.7. Warentransporte

Vorgeschrieben:

Folgende Waren dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb verbracht werden. Für die Verbringung müssen u.U. Bedingungen erfüllt werden.

- Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse
- Dung, Gülle und Einstreu
- Futtermittel
- Gegenstände und Abfälle, v.a. wenn sie Kontakt zu den Schweinen gehabt haben

Empfehlung:

- Prüfung, ob zwingend Warenlieferungen erforderlich sind und ob diese verschoben werden können.
- Kontaktaufnahme mit zuständiger Behörde, um Genehmigungen zu erhalten.
- Die allgemeinen Empfehlungen gelten ebenfalls (Kapitel 4.).

6.2.8. Aufhebung der Maßnahmen im Ausbruchsbetrieb

Im Ausbruchsbetrieb dürfen Schweine wieder eingestallt werden, wenn die ASP als erloschen gilt. Die Einstellung erfolgt in Absprache mit der zuständigen Behörde. Für das Erlöschen der ASP müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden:

- Der Ausbruchsbetrieb wurde geräumt, gereinigt und desinfiziert. Die vorläufige Reinigung und Desinfektion wurde von der zuständigen Behörde abgenommen.
- Alle Betriebe im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet wurden von der zuständigen Behörde kontrolliert. Diese Untersuchungen können erst nach einer vorgegebenen Zeitspanne durchgeführt werden (im Sperrbezirk min. 30 Tage, im Beobachtungsgebiet min. 20 Tage).

Wenn die Kontrollen mit negativen Ergebnissen durchgeführt wurden, können auch die Maßnahmen im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet aufgehoben werden.

6.3. Maßnahmen für Tierhalter im Sperrbezirk

Im Falle des amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen wird die zuständige Behörde einen Sperrbezirk festlegen, der einen Radius von mindestens 3 km um den Ausbruchsbetrieb aufweist. Der Sperrbezirk kann einen Radius von mehr als 3 km aufweisen, wenn die zuständige Behörde dies z.B. auf Grund von möglichen Verbreitungswege des Erregers, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung oder natürliche Grenzen für erforderlich hält.

An den Hauptzufahrtswegen zum Sperrbezirk werden Schilder aufgestellt, die auf den Seuchensperrbezirk hinweisen.

6.3.1. Dokumentation

Vorgeschrieben:

- 1) Alle Betriebe im Sperrbezirk werden von der zuständigen Behörde überprüft.
- 2) Aktualisierung der Bestandsdaten mit folgenden Angaben:
 - Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
 - Anzahl aller verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine, getrennt nach Ferkeln, Mast und Zuchtschweinen.

Das Bestandsregister ist zu aktualisieren, tagesaktuell zu halten und auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

- 3) Fortlaufende Dokumentation aller verendeten und erkrankten Schweine mit Krankheitssymptomen (insbesondere Fieber ja/nein) und Meldung an die zuständige Behörde (Muster-Formulare siehe 7.6).

Empfehlung:

- Halten Sie ihre Bestandsregister immer auf tagesaktuellem Stand.
Neben den Pflicht-Meldungen in HI-Tier gibt es beispielsweise auch die Möglichkeit, ein elektronisches Bestandsregister über die HI-Tier-Datenbank zu führen. Es besteht u.a. die Möglichkeit, die Daten auch online einzusehen und z.B. Leserechte für bestimmte Nutzer einzurichten. In der HI-Tier-Datenbank ist im Auswahlmenü „Schweinedatenbank“ bereits eine ausführliche Anleitung zur Nutzung des HI-Tier basierten Bestandsregisters zu finden.
- Fortlaufende Dokumentation aller verendeten und erkrankten Schweine.
- Aufzeichnung über den betriebsfremden **Personenverkehr** mittels Besucherbuch (Muster-Formulare siehe 7.6):
 - Angabe von Name, Anschrift, Besuchsdatum und Besuchsgrund
- Aufzeichnung über den betriebsfremden **Fahrzeugverkehr** mittels Besucherbuch:
 - Angabe von Name, Anschrift, KFZ-Zeichen, Besuchsdatum und Besuchsgrund
- Dokumentation von Schulungsmaßnahmen (inkl. teilnehmende Personen).

6.3.2. Untersuchungen

Die zuständige Behörde führt bei allen Betrieben im Sperrbezirk innerhalb von sieben Tagen zunächst eine klinische Untersuchung der Schweine durch. Bei verendeten oder erkrankten Schweinen im Betrieb wird dieser weitergehend virologisch und serologisch untersucht.

Empfehlung:

- Melden Sie umgehend unklare Krankheitssymptome und erhöhte Fallraten bei Ihrer zuständigen Behörde.
- Die allgemeinen Hinweise unter Kapitel 4.2.

6.3.3. Personen

Vorgeschrieben:

- 1) Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde betreten.
- 2) Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts (z.B. Auslauf) abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, sodass eine Seuchenverbreitung vermieden wird.
- 3) Das Schuhwerk ist vor dem Betreten und Verlassen des Betriebs sowie nach Verlassen eines Stalls oder sonstigen Standorts (z.B. Auslauf) zu reinigen und zu desinfizieren.

Empfehlung:

- Personenverkehr auf dem Betrieb auf ein Minimum reduzieren
- Beachten Sie weitere Empfehlungen unter 6.2.3.

6.3.4. Fahrzeugverkehr

Vorgeschrieben:

- 1) Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die mit dem Seuchenerreger in Kontakt gekommen sein können, sind unverzüglich nach der Benutzung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren und soweit erforderlich zu entwesen.

Empfehlung:

- Desinfektionsmittel: nach Biozidrecht zugelassene Mittel (DVG-Liste, <http://www.desinfektion-dvg.de>).
- Fahrzeugverkehr auf den Betrieb nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränken.
- Parken von Besucherfahrzeugen möglichst außerhalb des Betriebsgeländes. Ggf. dafür Möglichkeiten schaffen.
- Einrichtung einer Möglichkeit zur Desinfektion der Fahrzeugreifen und Radkästen an der Betriebsgrenze (z.B. Matten, Rückenspritze). Hinweise finden Sie im Dokument „Mindestanforderungen zur Fahrzeug-Reinigung und Desinfektion auf landwirtschaftlichen Betrieben“ auf www.tierseucheninfo.niedersachsen.de (<https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/150285>).
- Keine Verwendung betriebsfremder Gegenstände (z.B. Futterschläuche, Treibebretter).

6.3.5. Tierverkehr

Vorgeschrieben:

- 1) Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung und unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- 2) Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben oder transportiert werden. Der Durchgangsverkehr auf Fernverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundesstraßen) oder auf Schienen ist möglich, wenn das Transportfahrzeug nicht anhält und die Schweine nicht entladen werden.
- 3) Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Klauentieren, sowie der Handel mit Klauentieren müssen bei der zuständigen Behörde angemeldet sein.
- 4) Andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

Empfehlungen:

- Hinweise zur Verbringung von anderen Nutztieren als Schweinen lesen Sie im Kapitel 6.5.

6.3.5.1. VERBRINGUNG VON SCHWEINEN

Innerhalb des Sperrbezirks gilt für Schweine ein strenges Transportverbot. Ausnahmen können nur zu folgenden Zwecken unter bestimmten Bedingungen von der zuständigen Behörde genehmigt werden:

- Zur sofortigen Schlachtung in eine von der zuständigen Behörde bestimmte Schlachtstätte,
- zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung oder,
- in einen anderen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet.

Die Verbringung von Schweinen kann demnach nur in enger Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt erfolgen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Es müssen mindestens 30 Tage vergangen sein, wenn die Schweine aus dem Sperrbezirk verbracht werden,
- sämtliche Schweine des Betriebs werden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen von der zuständigen Behörde klinisch untersucht, die Schweine werden virologisch untersucht,
- die Kennzeichnung der Schweine und das Bestandsregister stimmen überein,
- bei Verbringung in einen anderen Bestand muss der Tierhalter glaubhaft erklären, dass auf Grund der Dauer der Maßnahmen eine ordnungsgemäße Haltung der Schweine gefährdet ist,
- der Transport findet in einem verplombten Fahrzeug statt, Fahrzeuge und genutzte Gegenstände werden unverzüglich danach gereinigt und desinfiziert.

Weitere Bedingungen sind bei der Schlachtung der Schweine umzusetzen (vgl. VDF Muster-Krisenhandbuch ASP für Schlachtbetriebe: <https://www.v-d-f.de/news/pm-20191205-0131>).

Empfehlungen:

- Tierhalter sollten sich im Vorfeld überlegen, wie mit Schweinen umgegangen wird, die nicht wie geplant zur Schlachtung oder in einen Betrieb verbracht werden können.
- Müssen Schweine verbracht werden, sollte Kontakt mit dem zuständigen Veterinäramt aufgenommen werden.

6.3.6. Waretransport

Vorgeschrieben:

- 1) Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde betreten.
- 2) Verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen nur mit Genehmigung zur unschädlichen Beseitigung oder zu diagnostischen Zwecken aus dem Betrieb entfernt werden.
- 3) Die künstliche Besamung von Schweinen ist verboten.

Empfehlung:

- Kontaktaufnahme mit zuständiger Behörde, um Genehmigungen zu erhalten.
- Die allgemeinen Empfehlungen gelten ebenfalls (Kapitel 4.).

6.4. Maßnahmen für Tierhalter im Beobachtungsgebiet

Ist die Afrikanische Schweinepest in einem Betrieb amtlich festgestellt, wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Beobachtungsgebiet und Sperrbezirk weisen, ausgehend vom Ausbruchsbetrieb, zusammen einen Radius von mindestens 10 km auf. Bei der Einrichtung des Beobachtungsgebiets werden unter anderem epidemiologische Erkenntnisse zu möglichen Verbreitungswegen des Erregers, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung oder natürliche Grenzen berücksichtigt. Das Beobachtungsgebiet kann demnach auch eine Größe von mehr als 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb erreichen.

An den Hauptzufahrtswegen zum Beobachtungsgebiet werden Schilder aufgestellt, die auf das Seuchenbeobachtungsgebiet hinweisen.

6.4.1. Dokumentation

Vorgeschrieben:

- 1) Alle Tierhalter im Beobachtungsgebiet haben der zuständigen Behörde die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie täglich die Anzahl der jeweils verendeten oder erkrankten Schweine anzuzeigen.

Empfehlung:

- Es gelten die Empfehlungen unter 6.3.1.

6.4.2. Untersuchungen

In den Betrieben im Beobachtungsgebiet in denen Schweine verendet oder erkrankt sind, führt die zuständige Behörde Untersuchungen bei den Schweinen des Bestandes durch.

Empfehlung:

- Es gelten die Empfehlungen unter 6.3.2.

6.4.3. Personen

Vorgeschrieben:

- 1) Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass der Betrieb nur mit Schutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls oder sonstigen Standorts abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegschutzkleidung, unverzüglich nach Gebrauch so beseitigt wird, sodass eine Seuchenverbreitung sicher unterbunden wird.
- 2) Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde betreten.

Empfehlung:

- Es gelten die Empfehlungen unter 6.3.3.

6.4.4. Fahrzeugverkehr

Vorgeschrieben:

- 1) Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die mit dem Seuchenerreger in Kontakt gekommen sein können, sind unverzüglich nach der Benutzung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren und soweit erforderlich zu entwesen.

Empfehlung:

- Es gelten die Empfehlungen unter 6.3.4.

6.4.5. Tierverkehr

Vorgeschrieben:

- 1) Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung und unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- 2) Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben oder transportiert werden. Dies gilt nicht für den Durchgangsverkehr auf Fernverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundesstraßen) oder auf Schienen sofern das Transportfahrzeug nicht anhält und die Schweine nicht entladen werden.
- 3) Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Klauentieren, sowie der Handel mit Klauentieren ohne vorherige Bestellung sind verboten.
- 4) Im Beobachtungsgebiet dürfen in den **ersten sieben Tagen** nach Einrichtung des Gebiets **andere Haustiere als Schweine nur mit Genehmigung** der zuständigen Behörde in Betriebe oder aus Betrieben mit Schweinen **verbracht werden**.

6.4.5.1. VERBRINGUNG VON SCHWEINEN

Innerhalb des Beobachtungsgebietes gilt für Schweine ebenfalls ein strenges Transportverbot. Ausnahmen können nur zu folgenden Zwecken unter bestimmten Bedingungen von der zuständigen Behörde genehmigt werden:

- Zur sofortigen Schlachtung in eine von der zuständigen Behörde bestimmte Schlachtstätte,
- zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung oder
- in einen anderen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet.

Die Verbringung von Schweinen kann demnach nur in enger Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt erfolgen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Es müssen mindestens 20 Tage vergangen sein, wenn die Schweine aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden,
- sämtliche Schweine des Betriebs werden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen von der zuständigen Behörde klinisch untersucht, die Schweine werden virologisch untersucht,
- die Kennzeichnung der Schweine und das Bestandsregister stimmen überein,

- bei Verbringung in einen anderen Bestand muss der Tierhalter glaubhaft erklären, dass auf Grund der Dauer der Maßnahmen eine ordnungsgemäße Haltung der Schweine gefährdet ist,
- der Transport findet in einem verplombten Fahrzeug statt, Fahrzeuge und genutzte Gegenstände werden unverzüglich danach gereinigt und desinfiziert.

Weitere Bedingungen sind bei der Schlachtung der Schweine umzusetzen (vgl. VDF Muster-Krisenhandbuch ASP für Schlachtbetriebe: <https://www.v-d-f.de/news/pm-20191205-0131>)

Empfehlungen:

- Tierhalter sollten sich im Vorfeld überlegen, wie mit Schweinen umgegangen wird, die nicht wie geplant zur Schlachtung oder in einen Betrieb verbracht werden können.
- Müssen Schweine verbracht werden, sollte Kontakt mit dem zuständigen Veterinäramt aufgenommen werden.

6.4.6. Warentransporte

Vorgeschrieben:

- 1) Verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen nur mit Genehmigung zur unschädlichen Beseitigung oder zu diagnostischen Zwecken aus dem Betrieb entfernt werden.
- 2) Die künstliche Besamung von Schweinen ist verboten.

Empfehlung:

- Es gelten die Empfehlungen unter 6.3.6.

6.5. Hinweise für Betriebe innerhalb der Restriktionszonen mit anderen Nutztieren als Schweinen

Vor allem Tierhalter, die neben Schweinen auch andere Nutztiere halten und innerhalb des Sperrbezirks oder Beobachtungsgebietes liegen, müssen mit Einschränkungen rechnen. Für Nutztierhalter ohne Schweinehaltung haben die angeordneten Maßnahmen indirekt ggf. ebenfalls Auswirkungen auf die Betriebsabläufe.

Vorgeschrieben:

- 1) Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Klautieren, sowie der Handel mit Klautieren müssen bei der zuständigen Behörde angemeldet sein.
- 2) Andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden. Dies gilt im Beobachtungsgebiet nur für die ersten 7 Tage nach Einrichtung.

Empfehlungen:

- Wenn andere Klautiere aus Betrieben mit Schweinehaltung verbracht werden sollen,

prüfen Sie, ob Verbringungen auch zeitlich verzögert geschehen können.

- Wenn Sie mit Klauentieren Ausstellungen, Märkte, Veranstaltungen besuchen wollen oder Tiere zu-/verkaufen wollen erkundigen Sie sich vorher bei Ihrem zuständigen Veterinäramt.

Informationen für landwirtschaftliche Betriebe, die neben Schweinen auch andere Nutztiere halten oder ausschließlich andere Nutztiere halten finden Sie auch unter folgenden Links:

- DRV-Muster-Krisenhandbuch Afrikanische Schweinepest für Tier-Warentransporte, Viehsammelstellen und Berater (<https://www.raiffeisen.de/drv-muster-krisenhandbuch-asp-zum-download>) vom Deutschen Raiffeisenverband e.V.
- Maßnahmenblatt „Maßnahmenübersicht Milchabholung / Verbringen von Rindern im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP)“ vom Landvolk Niedersachsen, der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V. und dem LAVES (<https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/139569>)

6.6. Maßnahmen für Schweine haltende Betriebe außerhalb einer Restriktionszone

Schweinehaltende Betriebe, die sich außerhalb der Restriktionsgebiete befinden sollten bei Auftreten der ASP in der Region ihre Konzepte zur Biosicherheit überprüfen und ggf. nachbessern. Allgemeine Hinweise und Informationen finden Sie im Kapitel 4.

7. ANNEX

7.1. Abkürzungsverzeichnis

ASP	Afrikanische Schweinepest
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
DB	Durchführungsbeschluss
DRV	Deutscher Raiffeisenverband e.V
HI-Tier	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
KSP	Klassische Schweinepest
LWK	Landwirtschaftskammer
RL	Richtlinie
SchHaltHygV	Schweinehaltungshygieneverordnung
SchwPestV	Schweinepest-Verordnung
TNP	Tierische Nebenprodukte
TierGesG	Tiergesundheitsgesetz
VDF	Verband der Fleischwirtschaft e.V.
ViehVerkV	Viehverkehrsverordnung

7.2. Nützliche Links

Quelle	Link
BMEL	Informationsseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft: https://www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/texte/ASP.html
DRV	DRV Muster-Krisenhandbuch ASP für Tier-, Warentransporte, Sammelstellen und Berater: https://www.raiffeisen.de/drv-muster-krisenhandbuch-asp-zum-download
FLI	Informationsmaterial: Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe vermeiden: https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/einschleppung-der-afrikanischen-schweinepest-asp-in-schweine-haltende-betriebe-vermeiden/
FLI	ASP beim Hausschwein – Hinweise zur Früherkennung: https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00016548/ASP_Bilder_Hausschwein-K.pdf
Landvolk NI	Artikel zur ASP-Übung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb: https://landvolk.net/agrarpolitikartikel/asp-uebung-bringt-viele-erkenntnisse/
LAVES	Informationsmaterial zur ASP: https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-21709.html Schweinepest – Informationen für Landwirte und Schweinehalter Schweinepest – Informationen für Jäger Entsorgung von Wild und Wildteilen - Informationen für Jäger: https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/service/31/merkblaetter/
LWK NI	Fragen und Antworten zur ASP: https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/7/nav/1095/article/32862.html
NI TSK	Niedersächsische Tierseuchenkasse: https://www.ndstsk.de/
Uni Gent	Biosicherheitscheck für Ihren Betrieb: https://biocheck.ugent.be/en/surveys https://biocheck.ugent.be/sites/default/files/2020-02/Pigs_DE_0.pdf
Uni Vechta	ASP-Risikoampel https://www.uni-vechta.de/koordinierungsstelle/news-verzeichnis/news-einzelansicht/news/detail/News/asp-risikoampel-fuer-mehr-biosicherheit-vorgestellt/ https://risikoampel.uni-vechta.de/
VDF	VDF Muster-Krisenhandbuch ASP für Schlachtbetriebe: : https://www.v-d-f.de/news/pm-20191205-0131

7.3. Checklisten

7.3.1. „Schweinehaltung im gefährdeten Gebiet – was ist zu tun?“

AUSBRUCH DER AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST BEI WILDSCHWEINEN

CHECKLISTE SCHWEINEHALTUNG IM GEFÄHRDETEN GEBIET

Was ist zu tun?

1. ANGABEN ZUM TIERBESTAND

- ☐ Aktualisieren bzw. korrigieren Sie Ihr Bestandsregister sowie die Meldungen bei HITier und halten Sie diese Angaben bereit.

1.1. VERENDETE/ ERKRANKTE SCHWEINE

- ☐ Lassen Sie verendete oder erkrankte Schweine bei unklarer Ursache durch den Tierarzt auf ASP untersuchen.
- ☐ Zeigen Sie verendete und insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine beim zuständigen Veterinäramt an.

2. ABSCHIRMUNG IHRES BETRIEBES

- ☐ Verhindern Sie den Kontakt von Wildschweinen zu Ihren Schweinen, zu Futter, Einstreu und sonstigen Gegenständen.
- ☐ Richten Sie geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Eingängen zu Ihren Ställen oder Betrieben ein.
- ☐ Stellen Sie sicher, dass Ihr Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen kann.
- ☐ Stellen Sie sicher, dass Ihr Jagdhund nach Wildschweinkontakt gereinigt wird und die Pfoten ggf. mit desinfektionshaltigen Tüchern abgewischt werden. Lassen Sie den Hund nicht in den Stall.

3. TIERVERKEHR

- ☐ Das Treiben von Schweinen außer auf betrieblichen Wegen ist verboten.
- ☐ Sie dürfen im gefährdeten Gebiet keine Schweine aus oder in Ihren Betrieb verbringen. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit Ihrem Tierarzt und dem zuständigen Veterinäramt in Verbindung (einen Überblick über die möglichen Verfahren bieten die Flussdiagramme des VDF).

4. GRAS / HEU / STROH

- ☐ Verwenden Sie kein Gras, Heu oder Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen wurde in Ihrem Schweinebestand (Ausnahme: Es wurde früher als 6 Monate vor Einrichtung des gefährdeten Gebietes gewonnen und vor Wildschweinen geschützt gelagert oder einer Hitzebehandlung für 30 Minuten bei mind. 70° C unterzogen).

Die Maßnahmen, die für das gefährdete Gebiet angeordnet werden, können von der zuständigen Behörde auch für die Pufferzone angeordnet werden, wenn die Seuchenbekämpfung es erfordert.

Nähere Informationen zu den Maßnahmen in den Restriktionszonen finden Sie in der Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde sowie in den Krisenplänen der Wirtschaft.



AUSBRUCH DER AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST BEI WILDSCHWEINEN

CHECKLISTE SCHWEINEHALTUNG IM GEFÄHRDETEN GEBIET

Präventive Maßnahmen sind auch im Seuchenfall grundsätzlich einzuhalten.
(siehe Krisenhandbuch Afrikanische Schweinepest für Schweinehaltungen Kap. 4)

Informationen:

www.bmel.de/asp

www.fli.de

<https://www.v-d-f.de/news/pm-20191205-0131>

www.tierseucheninfo.niedersachsen.de

www.risikoampel.uni-vechta.de

Schweinehaltungshygiene-Verordnung (www.gesetze-im-internet.de/schhalthygvt/index.html)

Leitfaden zur Kadaverlagerung (lwk-niedersachsen.de, webcode 01033839)

GRUNDLEGENDE BIOSICHERHEITSHINWEISE

ÜBERPRÜFUNG DER KONTAKTMÖGLICHKEITEN VON SCHWEINEN DES EIGENEN BETRIEBES MIT WILDSCHWEINEN

Direkter Kontakt

STALLHALTUNG

- ☐ Schließen Sie die Türen: bei Türganglüftung nach außen die Gittertüren schließen und ggf. für ausreichenden Sicherheitsabstand sorgen.
- ☐ Offene Fenster schließen bzw. vergittern.

FREILANDHALTUNG / AUSLAUFHALTUNG / ANLAGE 3 BETRIEBE

- ☐ Überprüfen Sie die Zäune:
Sind sie intakt?
Entsprechen sie den gesetzlichen Vorschriften (doppelte Umzäunung mit Abstand, ausreichende Höhe (ca. 1,50 m), unten engmaschig, sodass kein kleines Wild zu ebener Erde in den Betrieb gelangen kann)?

Indirekter Kontakt

- ☐ Haben Sie als Jäger selbst Kontakt zu Wildschweinen? Ihr Jagdhund? Utensilien? Fahrzeuge? Vermeiden Sie den Kontakt, reinigen und desinfizieren Sie Utensilien und Fahrzeuge.
- ☐ Bewahren Sie Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich auf.

ÜBERPRÜFUNG DER ALLGEMEINEN KONTAKTE DES BETRIEBES Z.B. TIERARZT, BERATER, SCANNERDIENST, BESAMER, HANDWERKER ETC.

ABSCHIRMUNG DES BETRIEBES

- ☐ Beschränken Sie den externen Personenverkehr auf das unbedingt Notwendige.
- ☐ Führen Sie eine Besucherliste (Datum, Name, Anschrift, Besuchsgrund, Unterschrift).
- ☐ Lassen Sie Bestandsbesuche nur nach Anmeldung bzw. Abstimmung mit Ihnen zu.
- ☐ Beschränken Sie den freien Zugang zum Betriebsgelände durch geschlossene Tore oder Ketten.
- ☐ Beschränken Sie den Fahrzeugverkehr auf das Betriebsgelände auf ein Minimum, organisieren Sie den Fahrzeugverkehr so, dass Besucherfahrzeuge, die nicht unbedingt auf das Betriebsgelände fahren müssen, außerhalb des Betriebsgeländes parken (vor dem Haus, vor dem Tor).
- ☐ Betriebe nach Anlage 3: Überprüfen Sie die Einfriedung, schließen Sie die Tore und halten Sie diese geschlossen.
- ☐ Hängen Sie evtl. ein Hinweisschild mit Ihrer Telefonnummer auf.
- ☐ Bei Fahrzeugen, die in den Betrieb fahren müssen (z. B. Futtertransport), reinigen und desinfizieren Sie die Reifen und Radkästen (z.B. Hochdruckreiniger/ Durchfahrwanne).

ABSCHIRMUNG DES BETRIEBES

- ☐ Ermöglichen Sie Fahrern die Stiefeldesinfektion (z. B. Drucksprüher bereitstellen).
- ☐ Stall: Türen schließen und geschlossen halten (Türganglüftung vergittern, offene Fenster vergittern).
- ☐ Verladerrampen verschließen, reinigen und desinfizieren vor und nach jeder An- oder Ablieferung.
- ☐ Überprüfen Sie die Hygieneschleuse / den stallnahen Umkleideraum:
Ausreichend Schutzkleidung, Stiefel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel?
Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung?
Händewaschen und Desinfektion möglich?
Stiefelreinigung und Desinfektion möglich?
- ☐ Vor jeder Stalleinheit ist eine Schuhdesinfektion einzurichten.
- ☐ Betreten Sie den Stall/Betrieb nur in Schutzkleidung, legen Sie diese bei Verlassen des Stalles wieder ab, dasselbe gilt für Besucher. Es wird empfohlen, vor dem Betreten jeder Betriebseinheit das Schuhwerk zu wechseln. Die Desinfektionsmöglichkeiten vor den Ställen sind zu nutzen.
- ☐ Stellen Sie sicher, dass ausreichend Mülleimer zur Entsorgung von beispielsweise Einwegartikeln vorhanden sind.
- ☐ Betriebe nach Anlage 3: Betreten des Betriebes nur über die Hygieneschleuse, einhalten der hygienischen Trennung vom Schwarz- zum Weiß-Bereich, vermeiden von kreuzenden Wegen

KADAVERLAGERUNG

- ☐ Lagern Sie die Kadaver möglichst stallfern, aber auf dem Betriebsgelände (Übergabestelle).
- ☐ Ist Ihre Kadaverlagerung ausreichend groß, auslaufsicher, verschließbar und leicht zu reinigen und desinfizieren?
- ☐ Ist die Übergabestelle ausreichend groß und befestigt, also zu reinigen und zu desinfizieren?
- ☐ Reinigen und desinfizieren Sie die Kadaverlagerung und die Übergabestelle nach jeder Abholung.
- ☐ Bringen Sie Kadaver nicht in Stallkleidung zur Kadaverlagerung. Gehen Sie erst nach Kleiderwechsel wieder in den Stall.

PERSONAL

- ☐ Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die Biosicherheitsmaßnahmen und dokumentieren Sie dies.

INFORMATIONEN:

Schweinehaltungshygiene-Verordnung
(www.gesetze-im-internet.de/schhthygv/index.html)

Leitfaden zur Kadaverlagerung (lwk-niedersachsen.de, webcode 01033839)

Risikoampel der Uni Vechta (www.risikoampel.uni-vechta.de)



Die Checkliste finden Sie auch auf

https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweine-seuchen/afrikanische_schweinepest/krisenplaene_wirtschaft/krisenplaene-der-wirtschaft-174650.html.

7.3.2. „Schweinehaltung im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet – was ist zu tun?“

AUSBRUCH DER AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST BEI HAUSSCHWEINEN

CHECKLISTE SCHWEINEHALTUNG IM SPERRBEZIRK ODER IM BEOBACHTUNGSGEBIET

Was ist zu tun?

1. ANGABEN ZUM TIERBESTAND

- ☐ Aktualisieren bzw. korrigieren Sie Ihr Bestandsregister sowie die Meldungen bei HITier und halten Sie diese Angaben bereit. Das Veterinäramt führt diesbezüglich im Sperrgebiet innerhalb von 7 Tagen nach Festlegung Kontrollen durch.

1.1. VERENDETE/ ERKRANKTE SCHWEINE

- ☐ Zeigen Sie verendete und insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine beim zuständigen Veterinäramt an.

2. ABSCHIRMUNG IHRES BETRIEBES

- ☐ Betreten Sie die Ställe nur in Schutzkleidung und -schuhwerk, achten Sie auf die strikte hygienische Trennung vom Schwarz- zum Weiß-Bereich (Einwegkleidung oder Kleidungswechsel). Richten Sie geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Eingängen zu Ihren Ställen oder Betrieben ein.
- ☐ Verhindern Sie den Kontakt von Wildschweinen zu Ihren Schweinen, zu Futter, Einstreu und sonstigen Gegenständen.
- ☐ Sprechen Sie Lieferungen von Waren, Tieren oder Bestandsbesuche vorher mit Ihrem Veterinäramt ab (Genehmigungspflicht).
- ☐ Führen Sie Buch über jeden Bestandsbesuch.
- ☐ Stellen Sie sicher, dass Ihr Hund das Betriebsgelände nicht verlassen kann. Lassen Sie den Hund nicht in den Stall.

3. TIERVERKEHR

- ☐ Die Verbringung von Schweinen in oder aus Betrieben sowie das Treiben und Transportieren (außer auf betrieblichen Wegen) ist nicht erlaubt. Ausnahmen ggf. möglich*.
- ☐ Hausschlachtungen von Schweinen sind verboten.
- ☐ Die künstliche Besamung von Schweinen ist verboten. Ausnahmen ggf. möglich*.
- ☐ Für das Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen wird eine Genehmigung Ihres Veterinäramtes benötigt.
- ☐ Auch für andere Klauentiere sind Ausstellungen, Märkte oder andere Veranstaltungen sowie der Handel nur in Absprache mit dem Veterinäramt möglich.
- ☐ Aus oder in Betriebe mit Schweinehaltung können andere Haustiere als Schweine (außer Bienen) nur mit einer Genehmigung Ihres Veterinäramtes verbracht werden (im BEOBACHTUNGSGEBIET gilt diese Einschränkung nur in den ersten sieben Tagen).
- ☐ Ihr Veterinäramt gibt ggf. weitere Anweisungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen.

* Ausnahmen können von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit dem zuständigen Veterinäramt in Verbindung.



AUSBRUCH DER AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST BEI HAUSSCHWEINEN

CHECKLISTE SCHWEINEHALTUNG IM SPERRBEZIRK ODER IM BEOBACHTUNGSGEBIET

Nähere Informationen zu den Maßnahmen in den Restriktionszonen finden Sie in der Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde sowie in den Krisenplänen der Wirtschaft.

Präventive Maßnahmen sind auch im Seuchenfall grundsätzlich einzuhalten.
(siehe Krisenhandbuch ASP für Schweinehaltungen Kap. 4)

Informationen:

www.tierseucheninfo.niedersachsen.de

www.bmel.de/asp

www.fli.de

<https://www.v-d-f.de/news/pm-20191205-0131>

www.risikoampel.uni-vechta.de

Schweinehaltungshygiene-Verordnung (www.gesetze-im-internet.de/schhalthygv/index.html)

Leitfaden zur Kadaverlagerung (lwk-niedersachsen.de, webcode 01033839)

GRUNDLEGENDE BIOSICHERHEITSHINWEISE

ÜBERPRÜFUNG DER KONTAKTMÖGLICHKEITEN VON SCHWEINEN DES EIGENEN BETRIEBES MIT WILDSCHWEINEN

Direkter Kontakt

STALLHALTUNG

- ☐ Schließen Sie die Türen: bei Türganglüftung nach außen die Gittertüren schließen und ggf. für ausreichenden Sicherheitsabstand sorgen.
- ☐ Offene Fenster schließen bzw. vergittern.

FREILANDHALTUNG / AUSLAUFHALTUNG / ANLAGE 3 BETRIEBE

- ☐ Überprüfen Sie die Zäune:
Sind sie intakt?
Entsprechen sie den gesetzlichen Vorschriften (doppelte Umzäunung mit Abstand, ausreichende Höhe (ca. 1,50 m), unten engmaschig, sodass kein kleines Wild zu ebener Erde in den Betrieb gelangen kann)?

Indirekter Kontakt

- ☐ Haben Sie als Jäger selbst Kontakt zu Wildschweinen? Ihr Jagdhund? Utensilien? Fahrzeuge? Vermeiden Sie den Kontakt, reinigen und desinfizieren Sie Utensilien und Fahrzeuge.
- ☐ Bewahren Sie Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich auf.

ÜBERPRÜFUNG DER ALLGEMEINEN KONTAKTE DES BETRIEBES Z.B. TIERARZT, BERATER, SCANNERDIENST, BESAMER, HANDWERKER ETC.

ABSCHIRMUNG DES BETRIEBES

- ☐ Beschränken Sie den externen Personenverkehr auf das unbedingt Notwendige.
- ☐ Führen Sie eine Besucherliste (Datum, Name, Anschrift, Besuchsgrund, Unterschrift).
- ☐ Lassen Sie Bestandsbesuche nur nach Anmeldung bzw. Abstimmung mit Ihnen zu.
- ☐ Beschränken Sie den freien Zugang zum Betriebsgelände durch geschlossene Tore oder Ketten.
- ☐ Beschränken Sie den Fahrzeugverkehr auf das Betriebsgelände auf ein Minimum, organisieren Sie den Fahrzeugverkehr so, dass Besucherfahrzeuge, die nicht unbedingt auf das Betriebsgelände fahren müssen, außerhalb des Betriebsgeländes parken (vor dem Haus, vor dem Tor).
- ☐ Betriebe nach Anlage 3: Überprüfen Sie die Einfriedung, schließen Sie die Tore und halten Sie diese geschlossen.
- ☐ Hängen Sie evtl. ein Hinweisschild mit Ihrer Telefonnummer auf.
- ☐ Bei Fahrzeugen, die in den Betrieb fahren müssen (z. B. Futtertransport), reinigen und desinfizieren Sie die Reifen und Radkästen (z.B. Hochdruckreiniger/ Durchfahrwanne).

ABSCHIRMUNG DES BETRIEBES

- ☐ Ermöglichen Sie Fahrern die Stiefeldesinfektion (z. B. Drucksprüher bereitstellen).
- ☐ Stall: Türen schließen und geschlossen halten
(Türganglüftung vergittern, offene Fenster vergittern).
- ☐ Verladerrampen verschließen, reinigen und desinfizieren vor und nach jeder An- oder Ablieferung.
- ☐ Überprüfen Sie die Hygieneschleuse / den stallnahen Umkleideraum:
Ausreichend Schutzkleidung, Stiefel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel?
Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung?
Händewaschen und Desinfektion möglich?
Stiefelreinigung und Desinfektion möglich?
- ☐ Vor jeder Stalleinheit ist eine Schuhdesinfektion einzurichten.
- ☐ Betreten Sie den Stall/Betrieb nur in Schutzkleidung, legen Sie diese bei Verlassen des Stalles wieder ab, dasselbe gilt für Besucher. Es wird empfohlen, vor dem Betreten jeder Betriebseinheit das Schuhwerk zu wechseln. Die Desinfektionsmöglichkeiten vor den Ställen sind zu nutzen.
- ☐ Stellen Sie sicher, dass ausreichend Mülleimer zur Entsorgung von beispielsweise Einwegartikeln vorhanden sind.
- ☐ Betriebe nach Anlage 3: Betreten des Betriebes nur über die Hygieneschleuse, einhalten der hygienischen Trennung vom Schwarz- zum Weiß-Bereich, vermeiden von kreuzenden Wegen

KADAVERLAGERUNG

- ☐ Lagern Sie die Kadaver möglichst stallfern, aber auf dem Betriebsgelände (Übergabestelle).
- ☐ Ist Ihre Kadaverlagerung ausreichend groß, auslaufsicher, verschließbar und leicht zu reinigen und desinfizieren?
- ☐ Ist die Übergabestelle ausreichend groß und befestigt, also zu reinigen und zu desinfizieren?
- ☐ Reinigen und desinfizieren Sie die Kadaverlagerung und die Übergabestelle nach jeder Abholung.
- ☐ Bringen Sie Kadaver nicht in Stallkleidung zur Kadaverlagerung. Gehen Sie erst nach Kleiderwechsel wieder in den Stall.

PERSONAL

- ☐ Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die Biosicherheitsmaßnahmen und dokumentieren Sie dies.

INFORMATIONEN:

Schweinehaltungshygiene-Verordnung
(www.gesetze-im-internet.de/schhalthygv/index.html)

Leitfaden zur Kadaverlagerung (lwk-niedersachsen.de, webcode 01033839)

Risikoampel der Uni Vechta (www.risikoampel.uni-vechta.de)



Die Checkliste finden Sie auch auf

https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweinesuchen/afrikanische_schweinepest/krisenplaene_wirtschaft/krisenplaene-der-wirtschaft-174650.html.

7.3.3. „ASP-Statusbetrieb – was ist zu tun?“

AUSBRUCH DER AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST BEI WILDSCHWEINEN

CHECKLISTE ASP-STATUSBETRIEB

Was ist zu tun?

1. PRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT

- ☐ Die Betriebe können durch das freiwillige ASP-Früherkennungsprogramm den sogenannten Status erhalten und müssen dann die Schweine im ASP-Fall nicht mehr vor jeder Verbringung beproben lassen.
- ☐ Für Betriebe, die häufig Tiere verbringen, kann ein Status sinnvoll sein. Diese Entscheidung muss betriebsindividuell getroffen werden.

2. ERFÜLLUNG DER VORGABEN ZUR ERLANGUNG DES ASP-STATUS

- ☐ Zwei amtliche Betriebskontrollen pro Jahr im Abstand von mindestens vier Monaten
 - Klinische Untersuchung des Tierbestandes
 - Biosicherheitsanforderungen Schweinehaltungshygieneverordnung
 - Produktionsbücher und tiergesundheitlicher Aufzeichnungen
- ☐ Kontinuierliche Untersuchung der ersten zwei verendeten, über 60 Tage alten Schweine pro Woche und Betriebsabteilung (PCR-Untersuchungen)

3. TEILNAHME AM PROGRAMM

- ☐ Die Anmeldung erfolgt beim zuständigen Veterinäramt.
- ☐ Die Kosten des Programms trägt der Tierhalter, mit Ausnahme der PCR-Untersuchungskosten, die anteilig vom Land Niedersachsen und von der Tierseuchenkasse übernommen werden.
- ☐ Koordination der notwendigen Kontrollen und Probenahmen mit dem zuständigen Veterinäramt.
- ☐ Absprache mit dem Hoftierarzt über die Teilnahme am Programm.
- ☐ Für jede VVVO-Nummer muss eine separate Anmeldung erfolgen.

ACHTUNG: Grundsätzlich muss jede Verbringung angemeldet und genehmigt werden!
Auch für den Statusbetrieb gilt, dass Tiere nur verbracht werden können, wenn sie seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen in dem Betrieb gehalten wurden.
Für die Verbringung von Zucht- und Nutzscheinen dürfen zusätzlich innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Verbringen keine Schweine aus einem gefährdeten Gebiet eingestallt worden sein.

INFORMATIONEN:

www.landvolk.net/lpdartikel/asp-frueherkennung-spart-geld-und-aufwand/
www.landundforst.de/landwirtschaft/tier/asp-frueherkennungsprogramm-betrieben-aufwand-ersparen-561519
www.tierseucheninfo.niedersachsen.de
www.bmel.de/asp
www.flj.de
<https://www.v-d-f.de/news/pm-20191205-0131>
Schweinehaltungshygiene-Verordnung (www.gesetze-im-internet.de/schhalhygv/index.html)
Leitfaden zur Kadaverlagerung (lwk-niedersachsen.de, webcode 01033839)

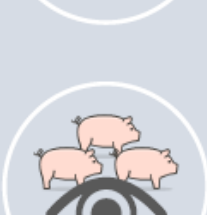


Version 1

Die Checkliste finden Sie auch auf

https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweinesuchen/afrikanische_schweinepest/krisenplaene_wirtschaft/krisenplaene-der-wirtschaft-174650.html.

7.4. Merkblatt „Erstmaßnahmen für Schweinehalter im ASP-Fall bei Wildschweinen“



ISN-Merkblatt ASP 2

Erstmaßnahmen für Schweinehalter im ASP-Fall bei Wildschweinen



Was im ASP-Ausbruchsfall bei Wildschweinen in Deutschland zu tun ist:

- 1 Eigene Betroffenheit überprüfen**
 - Informieren Sie sich bei ihrem zuständigen Veterinäramt/Landkreis (z.B. auf der Homepage/telefonisch), ob Restriktionen gelten – und wenn ja, welche (Restriktionszonen etc.)
 - Achtung: Klären Sie ab, ob der gesamte Betrieb (seuchenhygienische Einheit) oder nur bestimmte Betriebsteile von den Restriktionen betroffen sind und ob Ihr Handelspartner betroffen ist
- 2 Betriebsmaßnahmen - Biosicherheit**
 - Die Biosicherheit des Betriebes und die Hygienemaßnahmen im Stall sind entscheidend, einen ASP-Ausbruch bei Hausschweinen zu verhindern
 - Prüfen Sie kritisch das Biosicherheitskonzept Ihres Betriebes auf mögliche Lücken und optimieren Sie diese bei Bedarf konsequent und unverzüglich!
 - Achtung: Fehlverhalten kann empfindliche Konsequenzen zur Folge haben (Haltungsverbot, Regressforderungen)
- 3 Daten und Dokumente prüfen und bereithalten**
 - Dokumentation der Tierbewegungen – aktualisieren bzw. kontrollieren Sie das Bestandsregister (Meldungen bei HI-Tier/ TAM)
 - Lieferbeziehungen klar dokumentieren (Bezug bzw. Verkauf von Tieren, incl. VVO-Nummern, komplette Adressen)

→ggf. werden Sie auf Anordnung Ihrer zuständigen Behörde dazu verpflichtet, die Anzahl der aktuell gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie verendete oder erkrankte Schweine zu melden – erfassen und dokumentieren Sie die Daten und halten Sie diese bereit
- 4 Tierbestandskontrolle**
 - Kontrollieren Sie Ihren eigenen Bestand kontinuierlich auf mögliche ASP-Symptome
 - Bei typischen Krankheitssymptomen (hohes Fieber, blau-rote Flecken auf der Haut, vermehrtes Liegen) bzw. plötzlichen Todesfällen im Bestand: sofortige Information des Bestandstierarztes und Ausschlussdiagnostik (Die Meldung als solche führt nicht zur Sperrung des Betriebes.)

Dieses Merkblatt bezieht sich auf die aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Zeitpunkt der Erstellung.
Den aktuellen Stand der Checklisten finden Sie auf unserer Internetseite unter www.schweine.net
Stand: 04.02.19

7.5. Übersicht Verbringungsuntersuchung

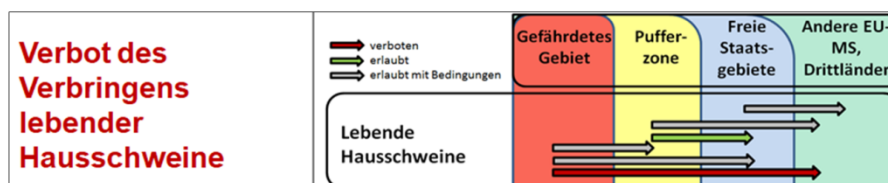
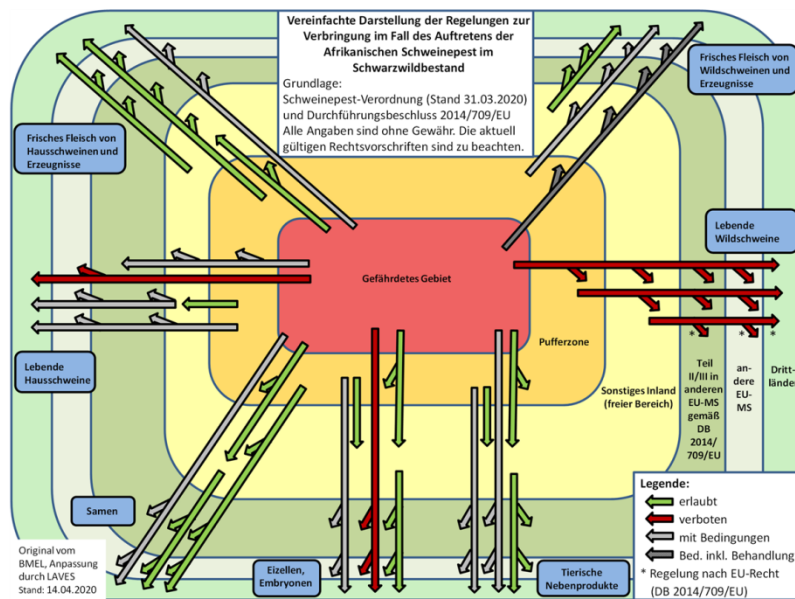
Die Übersicht finden Sie auch auf

https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweineseuchen/afrikanische_schweinepest/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-21709.html

Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest beim Wildschwein

Möglichkeiten zur Verbringung von Schweinen

(nach Schweinepest-Verordnung)



- Aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet in andere Betriebe
- In einen Betrieb im gefährdeten Gebiet
- Aus einem Betrieb in der Pufferzone in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer
- Aus sonstigen freien Gebieten, wenn innerhalb von 30 Tagen vor dem Verbringen Schweine aus gefährdeten Gebieten oder Pufferzonen eingestallt worden sind

Stand: Juni 2020



Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit



Niedersachsen

ASP Ausbruch beim Wildschwein

Verbringen von Schweinen aus gefährdeten Gebieten

Verbringen von Schweinen aus Betrieben im gefährdeten Gebiet in Betriebe im gefährdeten Gebiet



Verbringen von Schweinen aus Betrieben außerhalb des gefährdeten Gebietes in Betriebe im gefährdeten Gebiet



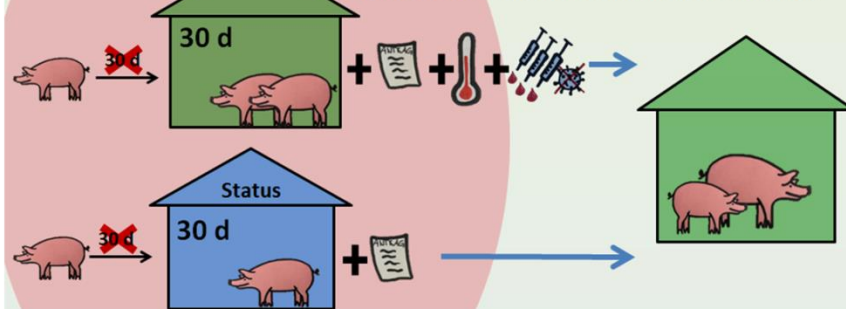
 = Antrag auf Ausnahme-genehmigung bei der zuständigen Behörde

 = klinische Untersuchung

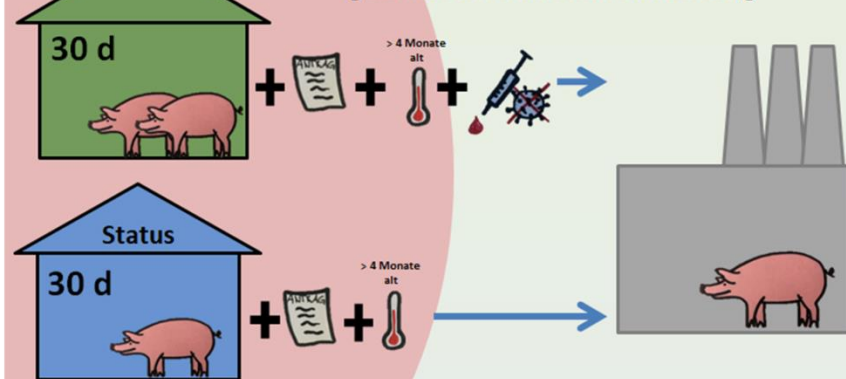
 = Blutprobenahme nach Stichprobe zur virologischen Untersuchung

 = Blutprobenahme aller zu verbringenden Schweine zur virologischen Untersuchung

Verbringen von Schweinen aus Betrieben im gefährdeten Gebiet in andere Betriebe im Inland



Verbringen von Schweinen aus Betrieben im gefährdeten Gebiet zur Schlachtung



Stand: Juni 2020



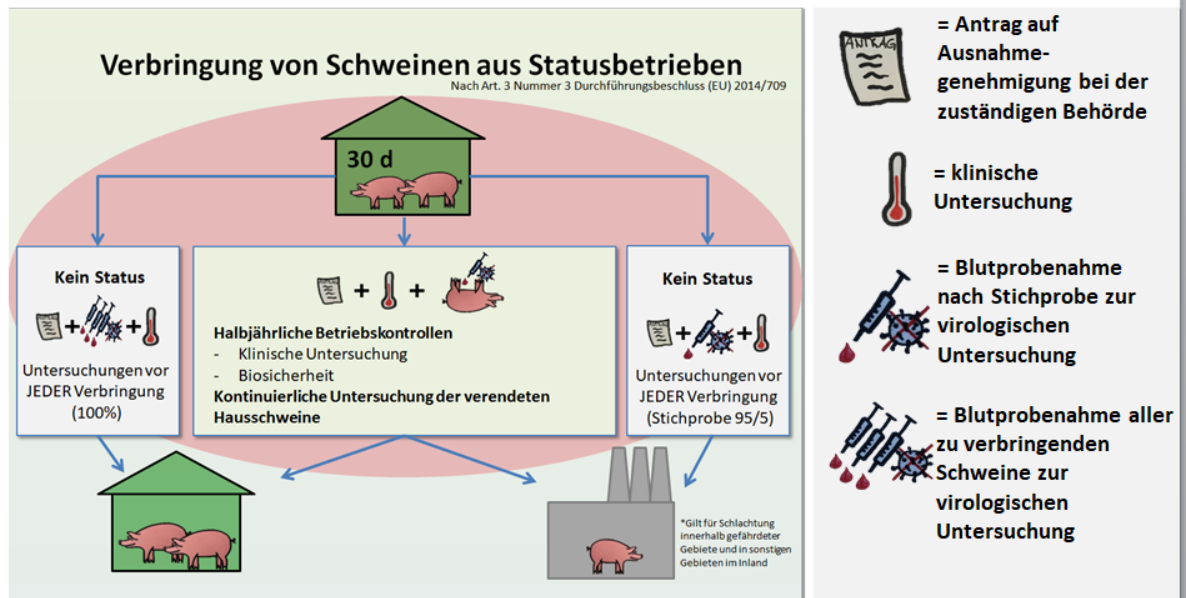
Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit



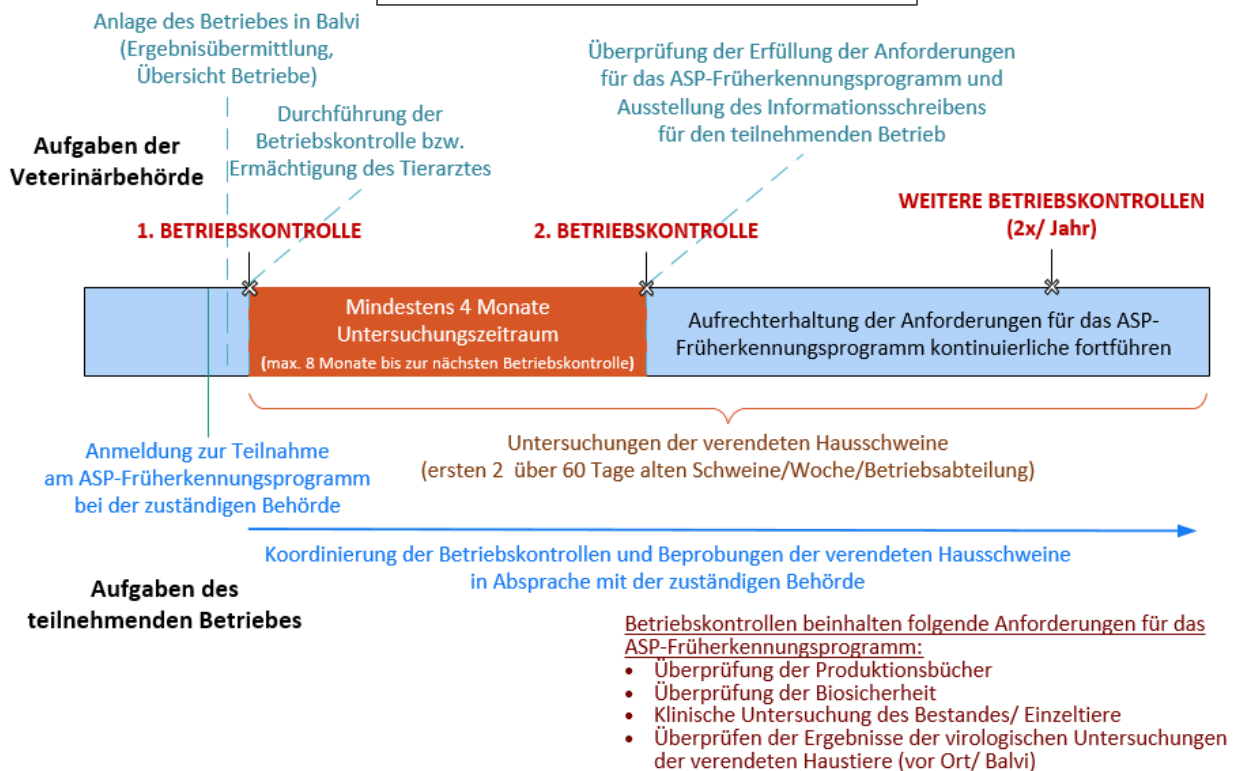
Niedersachsen

ASP Ausbruch beim Wildschwein

Verbringen von Schweinen aus gefährdeten Gebieten



Ablaufplan zum ASP-Früherkennungsprogramm



7.6. Muster-Vorlage: Aufzeichnung von Bestandsbesuchern

Muster-Besucherbuch nach § 6 (1) Nr. 8a des TierGesG zur Vorbeuge vor und Bekämpfung von Tierseuchen

Name	Firma / Anschrift	Datum	Besuchsgrund

7.7. Muster-Formulare

Hinweis: Die folgenden Muster-Anträge dienen ausschließlich als Muster. Vor einer Nutzung sollten diese mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden, da nur die von der jeweiligen Behörde anerkannten Anträge bearbeitet und genehmigt werden können.

Übersicht:

- 1) Muster-Formular zur Anzeige des Tierbestandes und zur Meldung von kranken bzw. verendeten Schweinen.

Anzeige einer Schweinehaltung bzw. erkrankter/verendeter Tiere

Für jede Registriernummer ist eine gesonderte Anzeige erforderlich

Tierhalter:

Name, Vorname (Bei einer GbR alle Gesellschafter, bei GmbH der Geschäftsführer)	
Straße, Nr.	Ortsteil
PLZ, Ort	Registriernummer (siehe Bescheid Tierseuchenkasse)

Standort: (wenn abweichend von Tierhalteranschrift)

Name	
Straße, Nr.	
Ort	Ortsteil:

Haustierarzt

Bestand liegt im	☐ Sperrbezirk	☐ Gefährdetem Gebiet
	☐ Beobachtungsgebiet	☐ Pufferzone

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Angaben zur Betriebsart

- | | |
|---|---|
| ☐ Schweinemast | ☐ Zuchtferkelerzeugung |
| ☐ Systemferkelaufzucht | ☐ Mastferkelerzeugung |
| | ☐ Jungsauenaufzucht |

Tierbestand/verendete o. erkrankte Schweine

Mast-schweine	Bestand: _____ verendete Tiere: _____ erkrankte Tiere: _____	Sauen	Bestand: _____ verendete Tiere: _____ erkrankte Tiere: _____
Ferkel	Bestand: _____ verendete Tiere: _____ erkrankte Tiere: _____	Jungsauen	Bestand: _____ verendete Tiere: _____ erkrankte Tiere: _____
Eber	Bestand: _____ verendete Tiere: _____ erkrankte Tiere: _____		Bestand: _____ verendete Tiere: _____ erkrankte Tiere: _____
Hobbyhaltung: Bestand: _____ Art (z. B. Hängebauchschweine) verendete Tiere: _____ erkrankte Tiere: _____			

Die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben wird von mir ausdrücklich bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift

7.8. Impressum

Erarbeitet durch die Unterarbeitsgruppe „ASP Krisenhandbuch für Schweinehaltungen“ der Niedersächsischen Arbeitsgruppe Krisenpläne der Wirtschaft – Veredelungs- und Fleischwirtschaft von Wirtschaft und Behörden.

Vertreter folgender Institutionen waren an der Ausarbeitung beteiligt:

- Goldschmaus Gruppe
- Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e.V.
- Kreislandvolk-Verband Vechta e.V.
- Landkreis Vechta
- Landvolk Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Schweinegesundheitsdienst Niedersachsen
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Tierärztekammer Niedersachsen
- Vereinigung des Emsländischen Landvolkes
- VION Emstek GmbH
- Westfleisch SCE

Geschäftsstelle und Redaktion:

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Dezernat 32 – Task-Force Veterinärwesen

Röverskamp 5

26203 Wardenburg

www.laves.niedersachsen.de

Telefon: 0441 57026-275

Herausgegeben: Oktober 2020, 3. Auflage